



Sitzungsprotokoll

Gemeinderat

Datum: Donnerstag, 15. Dezember 2016
Nummer: 4/2016
Ort: Rathaus, Sitzungssaal
Beginn: 18:00 Uhr
Ende: 20:25 Uhr

Vorsitzender: Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel

Anwesende: GR Gerald Baumann bis TOP 36
Grⁱⁿ Helene Fischlschweiger
1. Vzbgm. Roswitha Glashüttner
2. Vzbgm. Egon Gojer
GRⁱⁿ Andrea Heinrich, MAS
GRⁱⁿ Karin Jagersberger
GRⁱⁿ Renate Kapferer
GR Walter Komar
Finanzreferent Albert Krug
GR Ferdinand Kury
GRⁱⁿ Beate Lindner
GR Amel Muhamedbegovic
GR Werner Rinner
GRⁱⁿ Isabella Seiß
GR August Singer
GR Raimund Sulzbacher
GR Herbert Waldeck bis TOP 36
GR Stefan Wasmer ab TOP 23
GR Mag. René Wilding
GR Ronald Wohlmuther
GR Thomas Wohlmuther
GR Adrian Zauner

Entschuldigt: GRⁱⁿ Renate Selinger
GR Thomas Hochlahner

Protokollführer: Mag. Peter Neuhold
Ulrike Holzknicht

Weitere Anwesende: Karl Hödl, Rudolf Kaltenböck, Franz Kain, Brigitta Neubauer Sarah Hofbauer, Martin Mandl, Ing. Gilbert Schattauer, DI Rosa Sulzbacher, Ingrid Hofmann, Manuel Siegl, Marc Di Lena, Michaela Dechler, Angelika Klug, Harald Hollinger, Peter Hollinger, Antonia Baumann, Manfred Pimperl, Reinhold Binder, Helene Eder, Peter Eibler, Franz Schweiger, Cilli Sulzbacher und Ulrike Holzknicht

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates sowie alle im Saal anwesenden Personen, stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest und informiert darüber, dass die Tagesordnung folgendermaßen geändert werden soll:

Die Tagesordnungspunkte 28. „Jahresabschluss 2015 der Stadtgemeinde Liezen Orts- und Infrastruktur KG“ und 30. „Festsetzung des Kostenbeitrages für Essen auf Rädern“ werden gestrichen, da sie doppelt in der Tagesordnung enthalten sind.

Weiters informiert Herr Bürgermeister dass zwei Dringlichkeitsanträge behandelt werden sollen.

Das Land Steiermark wird für die Jahre 2017, 2018 und 2019 in Zusammenarbeit mit den Gemeinden eine Förderungsaktion für Menschen mit geringem Einkommen, die sich oftmals die Kautions für Wohnungen nicht leisten können, durchführen. Das Land Steiermark hat mitgeteilt, dass hierfür ein Gemeinderatsbeschluss notwendig ist und zusätzlich eine Richtlinie für die Gewährung eines rückzahlbaren Kautionsbeitrages zu beschließen ist.

Ebenso ist über die Plandaten 2017 der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH ein Beschluss zu fassen.

Bürgermeister Mag. Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Tagesordnungspunkte 28. „Jahresabschluss 2015 der Stadtgemeinde Liezen Orts- und Infrastruktur KG“ und 30. „Festsetzung des Kostenbeitrages für Essen auf Rädern“ werden gestrichen, da sie doppelt in der Tagesordnung enthalten sind.

Die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung vom 15.12.2016 wird gem. § 54 Abs. 3 der Steiermärkischen Gemeindeordnung um folgenden Punkte erweitert:

28. Teilnahme am Projekt Kautionsfonds Steiermark und Verabschiedung einer Richtlinie für die Gewährung eines rückzahlbaren Kautionsbeitrages durch die Gemeinde Liezen

30. Plandaten 2017 der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH

Beschluss: Einstimmig angenommen

Bürgermeister Mag. Hakel erklärt, somit ist folgende Tagesordnung zu behandeln:

Tagesordnung:

1. Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 06. Oktober 2016
2. Fragestunde
3. Bericht der Ausschussobfrauen und Ausschussobmänner
4. Neufestlegung des Volksschulausschusses, des NMS-Ausschusses sowie des ASO-Ausschusses als selbstständige Ausschüsse
5. Abschluss einer Vereinbarung mit der Siedlungsgenossenschaft „ennstal“ über die Änderung des Flächenwidmungsplanes für die Liegenschaften „Givert“ im Bereich Höhenstraße/Brunnfeldweg
6. Absichtsbeschluss zur Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes für die allfällige Errichtung eines Leitkrankenhauses im Stadtgebiet von Liezen
7. Absichtsbeschluss zur Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes für die Einmietung der Firma Geomix in den Hallen des ehem. XXXLutz-Möbelhauses am Standort „Salzburger Straße 26“
8. Absichtsbeschluss zur Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes für die Verwertung der Liegenschaft des ehemaligen Städtischen Bauhofes am Standort „Ausseer Straße 50“
9. Übernahme des Schalenweges in das öffentliche Gut
10. Ausweisung des Schalenweges südlich des Umspannwerkes als Wohnstraße
11. Beschluss des Budgets 2017 der Stadtgemeinde Liezen Orts- und Infrastruktur KG
12. Bericht des Prüfungsausschusses
13. Abschluss eines Vertrages mit Frau Marianne Hochlahner zur Abtretung eines Trennstückes des Grundstückes Nummer 270 KG 67408 Pyhrn
14. Ankauf einer Teilfläche des Grundstückes Nummer 599 KG 67406 Liezen vom Sportclub Liezen
15. Ankauf einer Teilfläche des Grundstückes Nummer 482/4 KG 67406 Liezen von Frau Friedegund Hofer

16. Kaufvertrag mit Herbert und Helga Ruhdorfer und ÖBB-Infrastruktur AG für die Umsetzung der Überfahrtsbrücke Kreuzhäusler
17. Abschluss eines Tauschvertrages von Grundstücken mit Herrn Paul Steindl im Bereich der Überfahrtsbrücke Kreuzhäusler
18. Abschluss einer Vereinbarung mit der Energienetze Steiermark GmbH zur Verlegung einer Kabeltrasse
19. Bestellung von Herrn Mag. Peter Neuhold zum zweiten Geschäftsführer der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH
20. Änderung der Zeichnungsberechtigungen bei den Gemeindegirokonten
21. Festsetzung des Kostenbeitrages für Essen auf Rädern ab 1. Jänner 2017
22. Anschaffung eines Kommunalfahrzeuges für den Bereich Städtischer Bauhof
23. Beschluss über den Voranschlag für den Ordentlichen und Außerordentlichen Haushalt 2017 und Festsetzung der Steuerhebesätze
24. Bericht über die Bilanz 2015 der Stadtgemeinde Liezen Orts- und Infrastruktur KG
25. Vergabe der Aufnahme des Kassenkredites 2017
26. Vergabe des Rahmens 2017 beim Betriebsmittelkontos der Stadtgemeinde Liezen Orts- und Infrastruktur KG
27. Beschluss des mittelfristigen Finanzplanes bis 2021
28. Teilnahme am Projekt Kautionsfonds Steiermark und Verabschiedung einer Richtlinie für die Gewährung eines rückzahlbaren Kautionsbeitrages durch die Gemeinde Liezen
29. Anpassung des Zuschusses zum Fahrsicherheitstraining für Führerscheinneulinge
30. Plandaten 2017 der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH
31. Änderung der Förderrichtlinien für Holzheizungsanlagen
32. Austritt der Stadtgemeinde Liezen aus der Energieagentur Steiermark Nord
33. Beitritt der Stadtgemeinde Liezen zum Klimabündnis
34. Harmonisierung der Lärmschutzverordnungen der Ortsteile Liezen und Weißenbach

35. Aufteilung des Gemeindejagdgebietes in Katastralgemeindejagden für die Jagdpachtzeit von 01.04.2019 bis 31.03.2028

36. Allfälliges

NICHT ÖFFENTLICHER TEIL:

37. Personalangelegenheiten

1.

Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 06. Oktober 2016

Bürgermeister Mag. Hakel teilt mit, nachdem zum Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 06. Oktober 2016 keine schriftlichen Einwendungen erhoben wurden, gilt dieses als genehmigt.

Zur Kenntnis genommen.

2.

Fragestunde

a) Randsteine Friedhof

GR Werner Rinner richtet die Frage an den Bürgermeister, ob seitens der Gemeinde Maßnahmen bezüglich der Randsteine beim Friedhof gesetzt wurden und weist darauf hin, dass er diese Anfrage bereits anlässlich der GR - Sitzungen am 14.10.2014 und am 25.6.2015 eingebracht hat. GR Rinner führt weiters aus, dass der Bürgermeister damals Maßnahmen der Gemeinde angekündigt hat.

Der Bürgermeister antwortet, dass die Randsteine weggeräumt wurden und weitere Maßnahmen im Zuge der Sanierung der Straße vorgesehen sind.

Zur Kenntnis genommen.

b) Lärmentwicklung B 320

GR Rinner ruft seine Anfrage aus der Gemeinderatssitzung vom 24.06.2014 in Erinnerung, in der er nach Möglichkeiten gefragt hat, wie die erhöhte Lärmentwicklung, welche infolge des 2015 auf der B 320 neu aufgetragenen Asphalts auf Höhe Schillerstraße entstanden ist, beseitigt werden kann. Aus Sicht von GR Rinner hat sich die Situation inzwischen leider nicht verbessert, daher wiederholt er seine Frage nach möglichen Lösungsmöglichkeiten.

Der Bürgermeister antwortet, dass es sehr schwierig ist, hier Abhilfe zu schaffen. Es soll jedoch künftig ab der Ortstafel über den Bereich des Kreuzhäuslerweges hinaus eine Geschwindigkeitsbeschränkung mit 50 km/h geben.

Zur Kenntnis genommen.

c) Straßen- und Objektbeschilderung unteres Reitthal

GR Rinner fragt nach dem Stand der Straßen- bzw. Objektbeschilderung im unteren Reitthal.

Der Bürgermeister antwortet, dass diese bereits abgeschlossen ist.

Zur Kenntnis genommen.

d) Beleuchtung Unterführung B 320

GR Rinner führt aus, dass die Unterführung B 320 gut gelungen ist. Allerdings ist die Beleuchtung aus seiner Sicht tagsüber unzureichend. Viele Passanten haben den Eindruck, in ein schwarzes Loch hineinzugehen. Aus Sicht von GR Rinner sollte geprüft werden, ob eine Änderung der Schaltintervalle der Beleuchtung möglich ist.

Der Bürgermeister antwortet, dass sich Frau DI Sulzbacher das anschauen wird. GR Singer regt an, entweder eine neue Beleuchtung zu installieren oder die vorhandenen Neonröhren einzuschalten.

Zur Kenntnis genommen.

e) Sicherheitsgemeinderat

GR Thomas Wohlmuther richtet die Frage an den Bürgermeister, ob im Zusammenhang mit dem Projekt „Gemeinsam sicher“ des Bundesministeriums für Inneres bereits Informationen hinsichtlich eines Sicherheitsgemeinderates an die Gemeinde übermittelt wurden und ob diesbezüglich schon Maßnahmen seitens der Stadtgemeinde Liezen gesetzt worden sind.

Der Bürgermeister antwortet, dass die Gemeinde noch keine diesbezüglichen Informationen erhalten hat und daher noch keine Handlungen gesetzt wurden.

GR Thomas Wohlmuther kündigt an, dass die Polizei Liezen bezüglich der Sicherheit auf Kinderspielplätzen an den Bürgermeister herantreten wird.

Zur Kenntnis genommen.

3.

Bericht der Ausschussobfrauen und Ausschussobmänner

Bau- und Raumordnungsreferent GR Waldeck berichtet, dass Ende September dieses Jahres von der Johannes Prettenthaler GmbH, Gröbming, ein Antrag auf Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des Weißenbacher Sees vorgelegt wurde. Demnach ist beabsichtigt, auf dem Grundstück nördlich des Weißenbacher Sees zehn Ferienhäuser in Holzbauweise zu errichten. Dabei ist geplant, den Weißenbacher See nach Norden hin zu erweitern, sodass die zukünftigen Ferienhäuser jeweils einen direkten Seezugang haben. Dieses Projekt wird offenbar von der Liezener Firma Akon, vertreten durch Herrn Kogelbauer, betrieben. Die Kontaktaufnahme mit einem Vertreter der Prettenthaler GmbH war bislang nicht möglich.

Am heutigen Tag hat in der Bauverwaltung eine Besprechung mit Dipl.-Ing. Michael Redik vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abt. 13, als dem für den Bezirk Liezen zuständigen Fachreferenten stattgefunden. Dabei wurden verschiedene Raumplanungsangelegenheiten besprochen, u.a. auch das vorliegende Projekt am Weißenbacher See. Dabei wurde festgestellt, dass für die beabsichtigte Nutzung dieses Grundstückes und für die Bebauung mit Ferienwohnhäusern eine Ausweisung als „Ferienwohngebiet“ möglich und zulässig sei. Diese Ausweisung ist bereits im örtlichen Entwicklungskonzept vorgesehen. Das heißt, es ist hierfür keine weitere Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes erforderlich und könnte für diese Flächenwidmungsplanänderung ein entsprechendes Änderungsverfahren eingeleitet werden.

Verkehrsreferent GR Sulzbacher berichtet, dass über Geschwindigkeitsbeschränkungen im Ortsteil Weißenbach anlässlich des dortigen Bürgermeisterstammtisches diskutiert wurde. Es gibt zwei mögliche Varianten, nämlich die Einführung einer

30er Beschränkung und die gleichzeitige Aufhebung der Vorrang-Regeln, was bedeuten würde, dass nur mehr die Rechtsregel gelten würde oder die Beibehaltung des Status Quo mit punktuellen Anpassungen. Beim Bürgermeisterstammtisch gab es ein klares Votum für die Aufrechterhaltung des Status Quo.

Weiters berichtet Verkehrsreferent GR Raimund Sulzbacher über die Verkehrsberuhigung innerorts, in jenen Bereichen, wo die Fernwärme gegraben hat. Hier hat DI Rosa Sulzbacher Konzepte ausgearbeitet, welche die Ausseer Straße, die Admonter Straße sowie den Fronleichnamsweg betreffen.

Zur Verkehrssituation rund um das ELI berichtet der Verkehrsreferent, dass eine Besprechung stattgefunden hat, an der Ing. Schattauer, Dr. Bogensberger und DI Präsoll teilgenommen haben. Themen waren die Fahrstreifenaufteilung bei der Ausfahrt von der LB 138, Pyhrnpass Straße, auf die LB 320 zu ändern und es wurde auch die Situation von der Bahnhofstraße kommend besprochen.

Umweltreferent GR Singer informiert, dass diverse interessante Veranstaltungen von e5 und dem Klimabündnis Steiermark besucht wurden, wie zB. die e5 Veranstaltung „Nachhaltiger Einkauf“ in Graz, an welcher er gemeinsam mit FR Albert Krug teilgenommen hat. Außerdem wurde die Klimakonferenz des Klimabündnisses sowie die e5-Auszeichnungsveranstaltung in Knittelfeld von GR Singer und FR Krug besucht.

Der Umweltreferent berichtet weiters, dass die Förderung der Stoffwindeln im November 2016 angelaufen ist, welche aus den Verfügungsmitteln des Bürgermeisters finanziert wird. Bei Vorlage einer Rechnung eines Liezener Fachhandelsbetriebes fördert die Gemeinde diese Aktion mit € 70,--. Der AWV und das Land Steiermark steuern jeweils € 40,-- an Fördermitteln bei. Die Förderung beträgt daher insgesamt € 150,--. Da in der gesamten Obersteiermark und im angrenzenden oberösterreichischen Raum derzeit nur die Trageboutique im Ärztezentrum dieses Angebot führt, ist die Stoffwindelaktion auch der Belebung der Innenstadt förderlich und zieht Kaufkraft aus der Umgebung in das alte Zentrum von Liezen.

GR Singer informiert, dass er im Zuge seiner wöchentlichen Fahrradrunde die Sauberkeits-Situation rund um die Einkaufsmärkte in Liezen kontrolliert und Verfehlungen auch entsprechend beanstandet. Aus seiner Sicht wird die Situation langsam aber spürbar besser.

Ebenso werden laufend kostenlose Energieberatungen sowie Umwelt- und Energiestammtische durchgeführt. Die entsprechenden Termine werden in den Stadtnachrichten veröffentlicht.

Der Umweltreferent berichtet, dass dem altbekannten Müll- und Altpapierproblem zwischen den Weihnachtsfeiertagen dergestalt begegnet werden soll, als Herr Klammer von der Finanzverwaltung die Entleerung der Altpapiercontainer sowohl vor, als auch unmittelbar nach den Feiertagen veranlassen wird und der Bauhof die erforderlichen Säuberungsarbeiten durchführen wird.

GR Singer führt weiters aus, dass das Energieleitbild Liezen, welches zur Erlangung des vierten „e“ erforderlich ist, über ein Projekt im Rahmen einer Maturadiplomararbeit mit drei Schülerinnen der 4. HAK Klasse in enger Zusammenarbeit mit dem Umweltreferenten für die Matura im Jahr 2018 erstellt wird.

GR Singer kündigt an, dass sich der Umweltausschuss mit verschiedenen Aktivitäten sehr engagiert in die Messe „Aufleben“, die im kommenden Frühjahr stattfindet, einbringen wird. Vorbehaltlich des Beitrittes der Stadtgemeinde Liezen zum Klimabündnis, ist auch eine gemeinsame Klimabündnis-Beitrittsfeier aller beitretenden Liezener Bildungseinrichtungen im Rahmen dieser Messe geplant.

Abschließend berichtet der Umweltreferent über die vierte Sitzung des Umweltausschusses im Jahr 2016, welche am 7. Dezember abgehalten wurde und zu welcher auch die Leiter der Liezener Schulen und Kindergärten eingeladen wurden. Im Rahmen dieser Sitzung wurden die Aktivitäten des Klimabündnisses und die positiven Auswirkungen eines Beitrittes der Stadtgemeinde Liezen und aller Bildungseinrichtungen von Herr Hofer vom Klimabündnis Steiermark vorgestellt.

Kulturreferentin GRⁱⁿ Andrea Heinrich kündigt an, dass am 18.12.2016 das Weihnachtswunschkonzert des Musikvereines Weißenbach stattfindet. Am 06.01.2017 wird nach mehreren Jahren wieder ein Neujahrskonzert in Form einer Matinee im Kulturhaus stattfinden. Für den Sommer kündigt die Kulturreferentin an, dass es wieder Karten für den Römersteinbruch in St. Margarethen geben wird, wo die Oper „Rigoletto“ auf dem Programm steht. Es besteht hier die Möglichkeit, in einem Bus mitzufahren. Ebenso werden im kommenden Jahr Karten für die Operette „Der Vogelhändler“, die bei den Seefestspielen in Mörbisch aufgeführt wird, zur Verfügung stehen.

Zur Kenntnis genommen.

4.

Neufestlegung des Volksschulausschusses, des NMS-Ausschusses sowie des ASO-Ausschusses als selbstständige Ausschüsse

Bürgermeister Mag. Hakel berichtet, in der konstituierenden Sitzung des Gemeinderates vom 21.04.2015 wurden unter Tagesordnungspunkt 2. die Zahl der festzulegenden Ausschüsse, deren Wirkungsbereich sowie die Zahl der Ausschussmitglieder beschlossen.

Für den Bereich des Bildungswesens wurde beschlossen, dass jeweils ein NMS-, Volksschul- und ASO-Ausschuss festgelegt werden soll, da diese Ausschüsse gesetzlich vorgegeben sind. Ein Beschluss hinsichtlich der Festlegung eines – gesetzlich nicht vorgegebenen – Kindergärten- und Bildungsausschusses wurde nicht gefasst.

In der Sitzung des Gemeinderates vom 12.05.2015 wurde unter Tagesordnungspunkt 3., Unterpunkt „Beschlussfassung über die gesetzlich vorgegebene Ausschüsse“, anstelle der drei Schulausschüsse ein gemeinsamer Schulen-, Kindergärten- und Bildungsausschuss festgelegt. Dieser Ausschuss hat sich am 21.05.2015 auch entsprechend konstituiert, wurde jedoch in der Folge, je nach Bedarf, zum Teil in mehrere Ausschüsse aufgeteilt.

Im Zuge der Gebarungsprüfung, welcher die Stadtgemeinde Liezen derzeit durch das Land Steiermark unterzogen wird, wurde festgestellt, dass diese Praxis nicht den gesetzlichen Vorgaben entspricht.

Eine Prüfung der Rechtslage durch die Amtsdirektion hat ergeben, dass die Voraussetzungen für die Bildung eines gemeinsamen Schulausschusses nicht vorliegen, da § 45 Abs. 5 des Steiermärkischen Pflichtschulerhaltungsgesetzes (StPEG), dies nur bei deckungsgleichen Sprengeln vorsieht.

Um den gesetzlichen Vorgaben der §§ 45 Abs. 1 bis 3 StPEG zu genügen, wäre nunmehr die Festlegung je eines eigenen NMS-, Volksschul- und ASO-Ausschusses zu beschließen. Zu § 45 Abs. 1 StPEG ist anzumerken, dass nur ein Volksschulausschuss zu bilden ist, wenn in einer Gemeinde mehrere Volksschulen bestehen.

Diese Vorgehensweise ist von § 28 Abs. 1 der Steiermärkischen Gemeindeordnung gedeckt, da es dem Gemeinderat freisteht, während der Funktionsperiode einen neuen Ausschuss zu bilden oder einen bestehenden aufzulösen.

GR August Singer bemerkt, dass durch diese Neukonstituierung der Ausschüsse die Kindergärten nicht mehr in einem Ausschuss vertreten wären.

Der Bürgermeister führt dazu aus, dass es nicht noch eine höhere Anzahl von Ausschüssen geben sollte und übergibt das Wort an Stadtamtsdirektor Mag. Neuhold, der GR Singer mitteilt, dass es im Bildungsausschuss bisher nur einen einzigen die Kindergärten betreffenden Anlassfall gegeben hat, der in der Folge ohnehin im Finanz- und Wirtschaftsausschuss besprochen wurde. Daher war die Notwendigkeit eines Kindergartenausschusses bisher nicht gegeben.

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Schulen-, Kindergärten- und Bildungsausschuss wird aufgelöst.

Festgelegt wird die Bildung jeweils eigener Ausschüsse für die Schulformen Neue Mittelschule, Volksschule und allgemeine Sonderschule.

Die Zahl der Ausschussmitglieder wird jeweils mit fünf bestimmt.

Beschluss: Als Mitglieder des NMS-Ausschusses werden folgende Mitglieder gewählt:

Mitglieder:

Karin Jagersberger SPÖ
 Isabella Seiß SPÖ
 Stefan Wasmer SPÖ
 Renate Selinger ÖVP
 Thomas Hochlahner ÖVP

Ersatz:

Mag. Rudolf Hakel SPÖ
 Roswitha Glashüttner SPÖ
 Walter Komar SPÖ
 Egon Gojer ÖVP
 Helene Fischlschweiger ÖVP

Mit beratender Stimme:

Ronald Wohlmuther FPÖ
 Werner Rinner LIEB
 Gerald Baumann GRÜNE

Thomas Wohlmuther FPÖ
 August Singer LIEB

Beschluss:

Als Mitglieder des Volksschulausschusses werden folgende Mitglieder gewählt:

Mitglieder:

Karin Jagersberger SPÖ
 Isabella Seiß SPÖ
 Stefan Wasmer SPÖ
 Renate Selinger ÖVP
 Thomas Hochlahner ÖVP

Ersatz:

Mag. Rudolf Hakel SPÖ
 Roswitha Glashüttner SPÖ
 Walter Komar SPÖ
 Egon Gojer ÖVP
 Helene Fischlschweiger ÖVP

Mit beratender Stimme:

Ronald Wohlmuther FPÖ
 Werner Rinner LIEB
 Gerald Baumann GRÜNE

Thomas Wohlmuther FPÖ
 August Singer LIEB

Beschluss: Als Mitglieder des ASO-Ausschusses werden folgende Mitglieder gewählt:

Mitglieder:

Karin Jagersberger SPÖ
 Isabella Seiß SPÖ
 Stefan Wasmer SPÖ
 Renate Selinger ÖVP
 Thomas Hochlahner ÖVP

Ersatz:

Mag. Rudolf Hakel SPÖ
 Roswitha Glashüttner SPÖ
 Walter Komar SPÖ
 Egon Gojer ÖVP
 Helene Fischlschweiger ÖVP

Mit beratender Stimme:

Ronald Wohlmuther FPÖ
 Werner Rinner LIEB
 Gerald Baumann GRÜNE

Thomas Wohlmuther FPÖ
 August Singer LIEB

Beschluss: Einstimmig angenommen.

5.

Abschluss einer Vereinbarung mit der Siedlungsgenossenschaft „ennstal“ über die Änderung des Flächenwidmungsplanes für die Liegenschaften „Givert“ im Bereich Höhenstraße/Brunnfeldweg

Bau- und Raumordnungsreferent GR Waldeck berichtet, dass ein Projekt eines privaten Bauträgers auf den Givertgrundstücken offenbar nicht umsetzbar ist. Nunmehr besteht ein Vorkaufsrecht für die Siedlungsgenossenschaft „ennstal“, welches bis Ende dieses Jahres aufrecht ist. Die Zufahrt zu diesen Flächen ist vorerst über den Brunnfeldweg geplant. Hierfür ist es allerdings notwendig diesen zumindest im Kurvenbereich bei der Liegenschaft „Wegscheider“, Brunnfeldweg 33, zu verbreitern.

Der Bürgermeister berichtet über die Begehung der gegenständlichen Liegenschaft. Es soll eine Erweiterung des Brunnfeldweges auf Kosten der Siedlung „ennstal“ erfolgen. Dadurch wird der enge Kurvenradius beseitigt. Der Grund bliebe jedoch weiterhin im Eigentum der Gemeinde. Der Bürgermeister informiert, dass David Givert über ein Jahr lang mit einem ausländischen Investor in Kontakt stand, der für die Liegenschaft einen utopischen Preis geboten hat, dies hat sich jedoch alles zerschlagen. Der Bürgermeister informiert, dass die Fläche nicht sofort verbaut werden, sondern in ein Gesamtaufschließungskonzept integriert werden soll.

GR Singer sieht gewisse Probleme, wenn eine Bebauung zugelassen wird. Insbesondere wäre mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen mit einer höheren Unfallgefahr zu rechnen. Zudem hält er die Steigung des Weges für problematisch.

Der Bürgermeister antwortet, dass die Befahrbarkeit durch die vorhandene Steigung nicht eingeschränkt ist. Außerdem handelt es sich beim fraglichen Straßenabschnitt um eine Gerade. Weiters bemerkt der Bürgermeister dass die Siedlung „ennstal“ ein Grundstück nur dann kauft, wenn eine Bebauung möglich ist. Das Bauprojekt soll maximal zwölf Wohnungen umfassen.

GR Singer führt aus, dass der Givertgrund rechts des Röthbaches auch umgewidmet werden könnte. Dann könnte auch die Zufahrt bis ganz hinauf erweitert werden.

Zweiter Vizebürgermeister Gojer meldet sich zu Wort und informiert, dass es auch seitens der ÖVP Überlegungen zur Bebauung des gegenständlichen Grundstückes gegeben hat und es zu begrüßen ist, dass die Siedlung „ennstal“ dort nunmehr ein Bauprojekt realisieren möchte. Er spricht sich jedenfalls dafür aus, dass ein Gesamtkonzept für eine Verkehrslösung erarbeitet wird und bemerkt, dass die ÖVP diesbezüglich im GIS recherchiert hat und eine entsprechende Lösung präsentieren könnte.

Der Bürgermeister sowie GR Herbert Waldeck antworten, dass diese mögliche Lösung bereits seit 20 Jahren bekannt ist und auch schon darüber verhandelt wurde. Damals war diese Lösung aufgrund der vorhandenen Engstelle jedoch nicht realisierbar. In der Zwischenzeit ist es der Gemeinde jedoch gelungen, dort ein Haus zu erwerben. Somit gestalten sich die Verhältnisse nunmehr einfacher.

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Vereinbarung

abgeschlossen zwischen

*der Stadtgemeinde Liezen,
Rathausplatz 1, 8940 Liezen*

und

*der Gem. Wohn- u. Siedlungsgenossenschaft ennstal reg. Gen.m.b.H. Liezen,
in der Folge „Siedlungsgenossenschaft Ennstal“ genannt,
Siedlungsstraße 2, 8940 Liezen*

Präambel

Die Siedlungsgenossenschaft Ennstal kauft die im Eigentum von David Jason Givert bzw. Gertrude Givert befindlichen Grundstücke bzw. Teilflächen der Grundstücke Nr. 1215/3 EZ 1420 und Nr. 1221/1 EZ 45, beide gelegen in der KG 67406 Liezen.

Im Zuge dieses Liegenschaftsgeschäfts erfolgt eine Straßenverbreiterung auf den Grundstücken Nr. 1305 EZ 234 und Nr. 1310 EZ 234, beide gelegen in der KG 67406 Liezen, welche sich im Eigentum der Stadtgemeinde Liezen befinden. Die genauen Abtretungsflächen müssen noch vermessen bzw. ermittelt werden.

Für die vorzunehmende Straßenverbreiterung, welche die Siedlungsgenossenschaft Ennstal durchführt, wird diese Vereinbarung geschlossen.

§ 1

Zurverfügungstellung

Die Stadtgemeinde erklärt sich mit diesem Vertrag bereit, bei Bauland-Ausweisung der Grundstücke Nr. 1215/3 EZ 1420 und Nr. 1221/1 EZ 45, beide gelegen in der KG 67406 Liezen, die für die Straßenverbreiterung benötigten Teilflächen der Grundstücke Nr. 1305 EZ 234 und Nr. 1310 EZ 234, beide gelegen in der KG 67406 Liezen, für die Verbreiterung der Zufahrt zur Verfügung zu stellen.

Die beiden Grundstücke Nr. 1305 EZ 234 und Nr. 1310 EZ 234, beide gelegen in der KG 67406 Liezen, verbleiben im Eigentum der Stadtgemeinde Liezen.

§ 2

Kosten

Die Siedlungsgenossenschaft Liezen übernimmt die im Zuge der Verbreiterung entstehenden Kosten. Darunter fallen jene

1. für die Verlegung der bestehenden Einfriedungsmauer
2. für die Herstellung der neuen Einfriedung
3. für die Verlegung des Fußweges innerhalb des Schwimmbadgeländes
4. sowie alle sonstigen entstehenden Kosten aus der Straßenverbreiterung

§ 3

Schlussbestimmungen

1. Dieser Vertrag enthält alle zwischen den Vertragsparteien getroffenen Vereinbarungen. Nebenabsprachen zu diesem Vertrag bestehen nicht.
2. Dieser Vertrag wird in einem Original und einer Abschrift (Kopie) ausgefertigt. Nach beidseitiger Unterfertigung des Vertrages wird das Original bei der Stadtgemeinde hinterlegt, der Siedlungsgenossenschaft Ennstal wird eine Abschrift (Kopie) ausgefolgt.
3. Dieser Vertrag bildet keine Rechtstitel für eine Ersitzung an Straßengrund.
4. Allfällig anfallende Gebühren, Kosten und Steuern im Zusammenhang mit der Errichtung dieser Vereinbarung gehen zu Lasten der Siedlungsgenossenschaft Ennstal.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

6.

Absichtsbeschluss zur Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes für die allfällige Errichtung eines Leitkrankenhauses im Stadtgebiet von Liezen

Bau- und Raumordnungsreferent GR Waldeck berichtet, dass in diversen Printmedien bereits viel über das geplante Leitkrankenhaus geschrieben wird. Liezen sollte sich daher in raumplanerischer Hinsicht darauf vorbereiten, wenn das Land Steiermark die Stadt Liezen als Standort für die Errichtung des geplanten Leitkrankenhauses in Auge fassen würde.

Der Bürgermeister führt aus, dass das Leitkrankenhaus gemäß Gesundheitsplan des Landes für die Region vorgesehen ist. Es haben sich bereits mehrere Gemeinden dazu geäußert, wie etwa Schladming und Rottenmann, die ihre Standorte erhalten möchten. Bad Aussee spricht sich gegen einen Standort aus, der östlich von Trautenfels bzw. Stainach gelegen ist.

Der Bürgermeister spricht sich dagegen aus, dass aus dieser Entscheidung ein Politikum gemacht wird sondern der ideale Standort soll von Experten herausgefunden werden. Sollte das Leitkrankenhaus in Liezen gebaut werden, dann freut sich die

Stadtgemeinde darüber und es werden die Voraussetzungen dafür geschaffen. Wenn der Standort nicht Liezen sein sollte, wird auch dies von der Stadtgemeinde Liezen mitgetragen. Man wird sich hier der Expertenmeinung fügen.

Bau- und Raumordnungsreferent GR Waldeck berichtet weiters, dass anlässlich der bereits erwähnten, am heutigen Tage geführten, Besprechung mit Dipl.-Ing. Redik vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung auch die raumplanerischen Rahmenbedingungen für den Standort eines Leitkrankenhauses erörtert wurden. Dazu hat Dipl.-Ing. Redik mitgeteilt, dass die von der Stadtgemeinde Liezen ins Auge gefassten Grundstücksflächen in der Industrievorrangzone im Osten der Stadt aufgrund der inzwischen rechtskräftigen Änderung des Regionalentwicklungsprogrammes Liezen – Repro Liezen – hierfür geeignet wären. Aus seiner Sicht sollte aber ein zusätzlicher Alternativstandort gesucht werden. Der von den Vertretern der Stadtgemeinde Liezen genannte Alternativstandort südlich der Schönaustraße wurde von Dipl.-Ing. Redik ebenfalls positiv beurteilt.

GR Rinner führt aus, dass im Voranschlag € 1,5 Mio. für die Grundstücksbevorratung für Betriebsansiedelungen veranschlagt wurden. Er richtet die Frage an den Bürgermeister, ob dies im Zusammenhang mit dem Leitkrankenhaus steht.

Der Bürgermeister antwortet, dass die Gemeinde natürlich Grundstücke als Vorrat benötigt, es ist aber nicht davon auszugehen, dass dies bereits im Jahr 2017, für welches diese Summe budgetiert wurde, schlagend wird.

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Gemeinderat der Stadt Liezen beschließt hiermit die Absicht, entsprechende raumplanerische Vorkehrungen zu treffen bzw. raumplanerische Maßnahmen zu setzen, dass im Falle einer Standortwahl für ein Leitkrankenhaus auf die Stadt Liezen hierfür geeignete Grundstücksflächen in ausreichender Größe im Stadtgebiet von Liezen zur Verfügung stehen.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

7.

Absichtsbeschluss zur Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes für die Einmietung der Firma Geomix in den Hallen des ehem. XXXLutz-Möbelhauses am Standort „Salzburger Straße 26“

Bau- und Raumordnungsreferent GR Waldeck berichtet, dass bereits in der letzten Sitzung des Bau- und Raumordnungsausschusses Einigung darüber erzielt wurde, die Einmietung der Geomix GmbH im ehemaligen XXXLutz – Möbelhandelsbetrieb am Standort „Salzburger Straße 26“ zu ermöglichen. Da von der Firma Geomix beabsichtigt ist, in einem Bereich des anzumietenden Teiles dieser Halle auch einen Ausstellungsraum mit Verkaufsmöglichkeiten einzurichten, ist es erforderlich, einen

Teilbereich dieser Liegenschaft von derzeit „Gewerbegebiet“ so umzuwidmen, dass ein Verkaufsraum genutzt werden kann, bzw. dass dies rechtlich zulässig ist.

Diese beabsichtigte Änderung des Flächenwidmungsplanes wurde am heutigen Tage ebenfalls mit Dipl.-Ing. Redik vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abt. 13 besprochen. Dabei wurde vereinbart, dass eine Änderung des Flächenwidmungsplanes so erfolgen kann, dass die westlich des Hallengebäudes angrenzenden Grundstücksflächen als „Verkehrsfläche“ ausgewiesen werden und in weiterer Folge eine Teilfläche als „EZ 2“ ausgewiesen wird. Die verbleibenden Flächen in Richtung Osten bleiben als „Gewerbegebiet“ bestehen.

Der Bürgermeister führt ergänzend aus, dass nur besonderer Handel wie etwa Fahrzeughandel oder Baustoffhandel am genannten Standort möglich ist, jedoch keine Form von Handel, wie sie im Kerngebiet ausgeübt wird, da keine Konkurrenzsituation entstehen soll.

GR Sulzbacher fragt, ob ein Motoradhändler auf diesem Standort auch Bekleidung verkaufen kann.

Der Bürgermeister antwortet, dass er darin kein Problem sieht, weil solche Waren in Geschäften, wie sie im Kerngebiet zu finden sind, nicht erworben werden können.

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Gemeinderat der Stadt Liezen beschließt hiermit die Absicht, entsprechende raumplanerische Vorkehrungen zu treffen, bzw. raumplanerische Maßnahmen zu setzen, um die Ansiedelung der Firma Geomix in der ehemaligen XXXLutz-Möbelhalle am Standort „Salzburger Straße 26“ zu ermöglichen.

Beschluss: Einstimmig angenommen

8.

Absichtsbeschluss zur Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes für die Verwertung der Liegenschaft des ehemaligen Städtischen Bauhofes am Standort „Ausseer Straße 50“

Bau- und Raumordnungsreferent GR Waldeck berichtet, dass bereits in der Sitzung des Bau- und Raumordnungsausschusses vom 06.12.2016 das Projekt der Übersiedelung des Spar-Standortes in der Ausseer Straße zur Liegenschaft des ehemaligen Städtischen Bauhofes am Standort „Ausseer Straße 50“ vorgestellt und beraten wurde.

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel führt aus, dass die Verwertung des alten Bauhofes noch nicht gelungen ist. Jetzt möchte die Firma Spar einen neuen Markt bauen,

weil der vorhandene Markt in der Ausseer Straße nicht mehr zeitgemäß ist, jedoch weiterhin ein Markt in der Ausseer Straße bestehen soll.

Der Bürgermeister hat gegenüber der Firma Spar den alten Bauhof in Spiel gebracht. Am gestrigen Abend hat diesbezüglich eine lange Besprechung zwischen dem Bürgermeister und den Spar-Verantwortlichen stattgefunden. Die Siedlung „ennstal“ würde den Sparmarkt bauen und die Firma Spar würde sich für 12 Jahre in dieses Gebäude einmieten. Es ist jedoch seitens Spar noch keine diesbezügliche Entscheidung gefallen

Der Bürgermeister führt weiters aus, dass die ehemalige Liegenschaft Lasser Spar lieber gewesen wäre. Diese ist, gemessen am derzeitigen Standort des Spar-Marktes, für einen Nahversorger des Bereiches Schillerstraße und Tausing-Siedlung zu weit entfernt. Aus Sicht des Bürgermeisters wäre darauf hinzuwirken dass der Standort des neuen Spar-Marktes nicht zu weit östlich sein sollte. Der Bürgermeister führt weiters aus, dass ein Absichtsbeschluss zum momentanen Zeitpunkt verfrüht wäre. Ein solcher sollte im März beschlossen werden. Bisher war davon auszugehen, dass die Entscheidung von Spar bereits vor der Gemeinderatssitzung am 15.12.2016 fällt.

Zweiter Vizebürgermeister Gojer bemerkt, dass es notwendig ist, die Verkehrssituation im Bereich des alten Bauhofes zu berücksichtigen und zu beobachten.

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Gemeinderat der Stadt Liezen beschließt hiermit die Absicht, entsprechende raumplanerische Vorkehrungen zu treffen, bzw. raumplanerische Maßnahmen zu setzen, um die Übersiedlung des Spar-Marktes in der Ausseer Straße vom derzeitigen Standort zum Standort des Städtischen Bauhofes, Ausseer Straße 50, zu ermöglichen.

Beschluss: Einstimmig angenommen

9.

Übernahme des Schalenweges in das öffentliche Gut

Verkehrsreferent Sulzbacher erinnert, die Asphaltierung des Schalenweges ist abgeschlossen. Der Gemeindeanteil (das erste steilere Stück bis zur Kurve) war seitens Swietelsky mit € 50.000,- brutto angeboten. Der Anraineranteil für das Grundstück 391/17 mit € 43.033,62 brutto. Die Stadtgemeinde Liezen hat das Versprechen der Gemeinde Weißenbach eingelöst, dass 20 % der Errichtungskosten für den derzeit noch privaten Schalenweg, Grundstück 391/17, übernommen werden. Darüber hinaus steuert die Stadtgemeinde Liezen weitere € 5.000,- zu den Asphaltierungskosten bei. Da auch nach dieser Zusicherung immer noch keine Einigung unter den

Weggrundstückseigentümern erzielt werden konnte, hat die Stadtgemeinde Liezen einen weiteren Anteil von einem Achtel übernommen (€ 3.678,36).

Die Weganteilseigentümer des Schalenwegs haben in den Übereinkommen zur Asphaltierung und deren Kostenübernahme von jeweils einem Anteil von € 3.678,36 bekundet, dass sie nach erfolgter Asphaltierung die Übernahme des Weggrundstücks in Öffentliches Gut beantragen.

Hierzu ist jedoch zusätzlich ein formeller Umlaufbeschluss erforderlich, dessen Unterfertigung von einigen Weganteilseigentümern verweigert wurde, obwohl in den einzelnen Übereinkommen der Antrag auf Übernahme des Weges ins Öffentliche Gut enthalten ist.

Nach einer Besprechung, welche in der letzten Woche zwischen einigen Weganteilseigentümern und Mag. Neuhold sowie DI. Sulzbacher vor Ort stattgefunden hat, wurde der erforderliche Umlaufbeschluss jedoch rechtzeitig vor der Gemeinderatssitzung beigebracht.

Der Verkehrsreferent führt aus, dass der Schalenweg einer jener Wege ist, deren Übernahme in Öffentliches Gut seitens der Gemeinde Weißenbach im Falle einer Asphaltierung immer beabsichtigt war. Da er die Zufahrt zum Hochbehälter der Gemeinde darstellt, ist das öffentliche Interesse an diesem Weg groß.

Die Asphaltierung und alle Anschlüsse (auch Richtung Marienwaldweg) wurden unter Aufsicht von Dipl.-Ing. Rosa Sulzbacher so ausgelegt, dass sowohl alle Baugrundstücke am Schalenweg angeschlossen sind, als auch der Anschluss zum Marienwaldweg gegeben ist. Die Asphaltierung und Entwässerung ist den Anforderungen der Gemeinde gerecht ausgeführt worden.

Zusätzlich schlägt der Verkehrsreferent vor, den Schalenweg im Bereich nach dem Umspannwerk als Wohnstraße auszuweisen.

Der Bürgermeister berichtet, dass die Übernahme von Wegen in das Öffentliche Gut nur dann stattfindet, wenn ein öffentliches Interesse besteht. Altbürgermeister Pollhammer hat die Übernahme des Schalenweges in das Öffentliche Gut versprochen und zwar unter der Voraussetzung, dass die Liegenschaft asphaltiert wird. Die Beteiligung der Gemeinde an den Kosten ist erfolgt. Es haben sich jedoch auch die Anrainer an den Kosten beteiligt.

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Das Grundstück 391/17 KG 67411 EZ 605 ist eine Privatstraße, die vom Schalenweg (Grundstück 797 KG 67411 EZ 580) Richtung Süden die umliegenden Grundstücke der Wegeigentümergeinschaft aufschließt.

Laut Übereinkommen zwischen Stadtgemeinde Liezen und allen Wegeigentümern des Grundstücks 391/17 KG 67411 vom 14.10.2016 sowie aufgrund des am 12.12.2016 eingebrachten Umlaufbeschlusses beantragt die Eigentümergeinschaft die Übernahme der Liegenschaft 391/17 KG 67411 EZ 605 nach erfolgter

Asphaltierung unter Kostenbeteiligung der Stadtgemeinde Liezen und aller Wegeigentümer in öffentliches Gut.

Die Asphaltierung erfolgte unter Einbeziehung des Umkehrplatzes, wobei dieser zur Gänze befestigt wurde und ein notwendiger Wendehammer asphaltiert wurde.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

10.

Ausweisung des Schalenweges südlich des Umspannwerkes als Wohnstraße

Verkehrsreferent Sulzbacher berichtet, für den Schalenweg südlich des Umspannwerkes ist es sinnvoll und wurde auch von den Anrainern angeregt, die Siedlungsstraßen oben und unten zur Wohnstraße entsprechend § 76 b StVO zu erklären. In diesem Bereich sind wichtige Argumente für die Wohnstraße ein hoher Anteil an Kindern im Schul- und Kindergartenalter und auch die dichte Verbauung auf den Grundstücksflächen.

Diese Anregung ist am Dienstag dem 13.12.2016 im Verkehrsausschuss behandelt worden, wobei sich die Mitglieder des Verkehrsausschusses für die Festlegung einer Wohnstraße im Bereich des Schalenwegs südlich des Umspannwerkes ausgesprochen haben. Es wurde vorgeschlagen, hierfür die erforderliche Verordnung in der nächsten Sitzung des Gemeinderates zu beschließen.

Da im gegenständlichen Fall keine Berufsgruppen berührt werden, ist die Durchführung eines Anhörungsverfahrens nicht notwendig.

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Verordnung

Gemäß § 76 b in Verbindung mit § 94 d Z. 8 a StVO, BGBl Nr. 159 in der geltenden Fassung, wird der Schalenweg südlich des Umspannwerkes, beginnend von Grd.-Stk.-Nr. 395/8 KG 67411 EZ 53 bis zu den beiden Straßenende, zur Wohnstraße erklärt.

Diese Verordnung ist gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 durch Aufstellen der Hinweiszeichen gemäß § 53 Abs. 1 Z. 9 c „Wohnstraße“ und § 53 Abs. 1 Z. 9 d StVO „Ende der Wohnstraße“ kund zu machen und tritt mit der Anbringung dieser Verkehrszeichen in Kraft.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

11.

Beschluss des Budgets 2017 der Stadtgemeinde Liezen Orts- und Infrastruktur KG

Finanzreferent Krug informiert anhand der Budgetübersicht über die geplanten Einnahmen u. Ausgaben für das Jahr 2017. Für Investitionen wurde ein Betrag in Höhe von € 50.000,- für die Errichtung einer Überdachung im Eingangsbereich beim ehemaligen Gemeindezentrum vorgesehen.

Der Liquiditätsbedarf beträgt € 80.204,- und ist aufgrund der Finanzierungsvereinbarung von der Stadtgemeinde Liezen zu tragen.

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Der nachstehende Budgetentwurf der Stadtgemeinde Liezen Orts- und Infrastruktur KG für das Jahr 2017 wird beschlossen.

Budgetübersicht

in EUR	2017
+ Umsatzerlöse (Mieten und Betriebskostenerlöse)	79.321
- Summe betrieblicher Auszahlungen	- 44.937
= Cash Flow der laufenden Betriebstätigkeit	34.384
- Zinsen	- 10.851
= Finanzierungsbedarf (-) / -überschuss (+) vor Investitionen	23.533
- Investitionen	- 50.000
= Finanzierungsbedarf (-) / -überschuss (+) vor Investitionen	- 26.467
+ Bedarfszuweisungen Land Steiermark	0
= Effektiver Finanzierungsbedarf (-) / -überschuss (+)	- 26.467
+/- Veränderung langfr. Darlehen	- 53.737
= Liquiditätsüberschuss (+) / Liquiditätsbedarf (-)	- 80.204

Auf Ebene der Gemeinde sind für das Jahr 2017 folgende Zahlungen zu berücksichtigen:

Miete Gemeindezentrum netto	44.927
Miete Bauhof netto zuzüglich anteilige Steuer (59% - 41% abzugsfähig)	4.576
Miete Betriebskosten brutto/netto	7.815
Liquiditätsbedarf	80.204

Beschluss: Einstimmig angenommen.

12.

Bericht des Prüfungsausschusses

GR Baumann berichtet, die letzte Prüfungsausschuss-Sitzung fand am 12. Dezember 2016 statt.

Zum geprüften Spielplatz in Weißenbach führt GR Baumann aus, dass hier weniger Geldmittel gebraucht wurden als budgetiert waren und das Projekt rundum gelungen ist.

Zum Bereich der Stadtnachrichten erläutert GR Baumann die von Ihm eingeholten Angebote betreffend die grafische Gestaltung und den Druck der Stadtnachrichten, da es anscheinend Missverständnisse bei den Angebotssummen gegeben hat. Ein zu Vergleichszwecken bei der Fa. Jost angefordertes Angebot nur für den Druck hat GR Baumann nicht erhalten. Bisher wurden trotz der hohen Preisdifferenz noch keine Maßnahmen gesetzt.

Um einen tauglichen Vergleichswert zu bekommen empfiehlt der Prüfungsausschuss dem Gemeinderat ein Angebot von der Fa. Jost nur für den Druck der Stadtnachrichten einzuholen.

Der Bürgermeister führt aus, das Alternativangebot wurde nicht von der Stadtgemeinde Liezen eingeholt wurde sondern von Gerald Baumann als Privatperson. Er kündigt an, dass es eine Ausschreibung mit genauen Anforderungen geben wird.

Zur Städtischen Bücherei berichtet GR Baumann, dass die Einnahmen und Ausgaben geklärt und verglichen wurden und keinerlei Unregelmäßigkeiten vorhanden sind. Insgesamt wurde vom Prüfungsausschuss festgestellt, dass im Bereich der öffentlichen Bücherei sparsam gewirtschaftet wird und kein Einsparungspotenzial besteht.

Zur Stellungnahme der FFW Liezen-Stadt zu den Feststellungen des Prüfungsausschusses führt GR Baumann aus, dass alle Punkte grundsätzlich ausreichend erläutert werden konnten. Da es in seltenen Fällen anscheinend nicht möglich ist, die Rechnung bzw. Lieferadresse der Feuerwehr anzuführen, wird seitens des Prüfungsausschusses empfohlen, alle Rechnungen durch den Kommandanten unterfertigen zu lassen und bei Bedarf einen erläuternden Vermerk anzubringen.

Zur Kenntnis genommen.

13.

Abschluss eines Vertrages mit Frau Marianne Hochlahner zur Abtretung eines Trennstückes des Grundstückes Nummer 270 KG 67408 Pyhrn

Finanzreferent Krug berichtet, im Zuge der Errichtung des Wasserkraftwerkes in Pyhrn auf dem Grundstück von Frau Marianne Hochlahner wurde eine Steinschlichtung zur Hangsicherung errichtet.

Mit Frau Hochlahner wurde vereinbart, diese Fläche (von ungefähr 400 m²) zu einem Pauschalpreis von € 1.500,00 (entspricht damit einem Quadratmeterpreis von

€ 3,75) abzulösen. Gleichzeitig wird das Trennstück Nr. 1 des Grundstückes 270 KG 67408 Pyhrn in das öffentliche Gut übernommen und zur öffentlichen Straße erklärt, sowie dem Gemeingebrauch des Gehens und Fahrens für Fahrzeuge aller Art gewidmet.

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtgemeinde Liezen übernimmt von Frau Marianne Hochlahner oder deren Rechtsnachfolger ein ca. 400 m² großes Trennstück des Grundstückes Nr. 270 KG 67408 Pyhrn, zu einem Pauschalpreis von € 1.500,00. Sämtliche Kosten diese Übernahme hat die Stadtgemeinde Liezen zu tragen.

Mit Frau Marianne Hochlahner oder deren Rechtsnachfolger wird folgender Abtretungsvertrag abgeschlossen:

ABTRETUNGSVERTRAG

abgeschlossen zwischen Frau Marianne Hochlahner oder deren Rechtsnachfolger, wohnhaft in 8940 Liezen, Pyhrn 18, einerseits und der Stadtgemeinde Liezen, 8940 Liezen, Rathausplatz 1, andererseits als Verwalterin des öffentlichen Gutes wie folgt:

§ 1

Vertragsgegenstand

Frau Marianne Hochlahner ist Eigentümerin des Grundstückes Nr. 270, einkommend in der EZ 27, KG 67408 Pyhrn.

Die Stadtgemeinde Liezen ist Eigentümerin des öffentlichen Gutes Grundstück Nr. 545/2, einkommend in EZ 500, KG 67408 Pyhrn.

Vertragsgegenstand ist nunmehr das Trennstück Nr. 1 auf Grundlage des Teilungsplanes der Geomet Wallmann Ziviltechniker GmbH, GZ 2091/15-2.

§ 2

Abtretung

Frau Marianne Hochlahner übergibt an die Stadtgemeinde Liezen als Verwalterin des öffentlichen Gutes und diese übernimmt zum Zwecke der Widmung für das öffentliche Gut das Trennstück Nr. 1 dauernd und lastenfrei in das öffentliche Gut mit allen Rechten und Pflichten, mit denen die Veräußerin ihr Trennstück bisher benützt und besessen hat oder doch zu besitzen und zu benützen berechtigt gewesen wäre.

§ 3

Besitzübergang

Die Übergabe und Übernahme des gegenständlichen Trennstückes in den tatsächlichen Besitz und Genuss der Stadtgemeinde Liezen erfolgt mit Anerkennung der Grenzen anlässlich der Erstellung des Teilungsplanes.

§ 4
Entgelt

Die Stadtgemeinde Liezen leistet binnen 14 Tagen ab beiderseitiger Unterfertigung dieses Vertrages an Frau Marianne Hochlahner eine Pauschalentschädigung von € 1.500,00.

§ 5
Gewährleistung

Die Veräußerin haftet nicht für einen besonderen Kulturzustand oder eine sonstige Beschaffenheit oder Verwendbarkeit des von ihr übergebenen Trennstückes, sondern lediglich dafür, dass es von allen in diesem Vertrag nicht ausdrücklich mit übernommenen Lasten und Besitzrechten Dritter vollkommen frei ist.

§ 6
Einverleibungsbewilligung

Frau Marianne Hochlahner erteilt für sich und ihre Rechtsnachfolger ihre ausdrückliche Einwilligung, dass das in § 1 näher bezeichnete Trennstück abgeschrieben und dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Liezen zugeschrieben werden kann.

Die grundbücherliche Durchführung soll im Wege § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz erfolgen. Sofern dies nicht möglich ist, verpflichten sich beide Vertragspartner eine entsprechende grundbuchsfähige Urkunde zu unterfertigen.

§ 7
Kosten, Gebühren und Abgaben

Sämtliche Gebühren, Kosten und Abgaben, die mit der grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbunden sind, werden im Innenverhältnis von der Stadtgemeinde Liezen getragen.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

14.

Ankauf einer Teilfläche des Grundstückes Nummer 599 KG 67406 Liezen vom Sportclub Liezen

Finanzreferent Krug berichtet, die Vorstände des Sportclubs Liezen sind an Herrn Bürgermeister Mag. Hakel mit der Bitte um Kauf einer Teilfläche des Grundstückes Nummer 599 KG 67406 Liezen herangetreten. Das Grundstück befindet sich am nordöstlichen Teil der Sportanlage und wird derzeit schon von der Stadtgemeinde Liezen als vermieteter Dauerparkplatz genutzt.

Der Kaufpreis würde € 67.500,00 betragen. Die Fläche beträgt zirka 450 Quadratmeter. Der Kaufpreis pro Quadratmeter würde damit € 150,00 betragen.

Der Zugang zum östlichen Eingang der SC-Sportanlage erfolgt – ausgehend von der Döllacher Straße – über die kaufgegenständliche Teilfläche. Dem SC soll das Recht eingeräumt werden, diesen Zugang auf unbestimmte Zeit auch weiterhin für jedwede seitens des SC berechnigte Personen, insbesondere auch Besucher des SC-Stadions, zu nutzen. Der Zugang ist durch die Stadtgemeinde freizuhalten und soll das Recht verbüchert werden.

Gleichzeitig möchte der SC die Bebauung der verkauften Fläche durch die Gemeinde vertraglich ausschließen bzw. an seine Zustimmung binden.

Weiters soll dem SC das Vorkaufsrecht hinsichtlich der kaufgegenständlichen Grundfläche zum Kaufpreis von € 67.500,00 eingeräumt werden. Der Rückkaufwert wird nach dem VPI wertgesichert. Zwischenzeitliche Verbesserungen beim Grundstück durch die Stadtgemeinde führen zu keiner Werterhöhung.

Mit Rechtswirksamkeit des Kaufvertrages erlöschen sämtliche wechselseitigen Rechte und Pflichten aus dem Pachtvertrag vom 11. Mai 1999 (Nutzung als Parkfläche).

Die Vermessung der kaufgegenständlichen Grundfläche wird durch die Stadtgemeinde auf deren Kosten veranlasst. Sämtliche Gebühren und Steuern aus der Kaufabwicklung hat die Stadtgemeinde zu tragen.

GR Rinner erkundigt sich nach dem Quadratmeterpreis.

Finanzreferent Krug antwortet, dass dieser € 150,-- beträgt.

GR Rinner führt aus, dass dieser Quadratmeterpreis insbesondere deshalb als sehr hoch erscheint, da keine Bebauung des Grundstückes möglich ist.

Der Bürgermeister antwortet, dass seitens der Stadtgemeinde zwar keine Bebauung vorgesehen ist, diese jedoch sehr wohl möglich ist, sofern der SC zustimmt.

GR Rinner gibt zu bedenken, dass er sich mehrere Grundstückspreise angesehen hat und diese miteinander verglichen hat. Etwa hat die Familie Huber der Gemeinde Parkplätze abgekauft um einen Preis von € 114,--/m². Daher ist ein Preis von € 150,--/m² aus seiner Sicht zu

Bürgermeister Mag. Hakel hält dem entgegen, dass dieser Preis in Liezen erzielbar ist, jedoch ist der Kaufpreis nicht nur als reiner Kaufpreis zu sehen, sondern auch als Sportförderung für den SC. Zudem ist es notwendig in einem strategisch wichtigen Gebiet Parkplätze zum Vermieten zur Verfügung zu haben, zumal dies für die Gemeinde auch Einnahmen bringt.

GR Baumann wirft ein, dass er den Nutzen dieser Maßnahme nicht versteht.

Bürgermeister Mag. Hakel erklärt nochmals, dass die Vermietung von Parkplätzen auch Einnahmen bringt.

GR Singer fragt, wieviel die Gemeinde derzeit an Pacht bezahlt.

Der Bürgermeister antwortet, dass wir derzeit nichts bezahlen, jedoch die Pacht 2030 endet. Der Bürgermeister führt dazu aus, dass es ihm sinnvoller erscheint eine Art Förderung zu geben und dafür ein Grundstück zu bekommen, als lediglich zu subventionieren ohne dass es eine Gegenleistung dafür gibt.

GR Singer hält dem entgegen, dass die Gemeinde ohnehin schon so viel Sportförderung bezahlt und es wünschenswert wäre, irgendwann auch etwas zurückzubekommen. Er sieht den Ankauf des Parkplatzgrundstückes zwar positiv, hält aber den Preis ebenso für zu hoch.

Der Bürgermeister führt dazu aus, dass es nicht einfach war, dieses Grundstück zu erwerben. Die Gemeinde hat dem SC schon einmal angeboten, das Grundstück abzukaufen. Damals wollte der SC das jedoch nicht. Jetzt ist der SC auf die Gemeinde zugekommen und es wäre seitens der Gemeinde nicht sinnvoll, dieses Angebot auszuschlagen. Abschließend gibt der Bürgermeister zu bedenken, dass der SC der einzige Landesligaklub im Bezirk ist und somit auch eine gute Werbung für die Stadt Liezen darstellt. Daher sollte der Verein auch gefördert werden.

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtgemeinde Liezen kauft vom Sportclub Liezen eine Teilfläche des Grundstückes Nummer 599 KG 67406 Liezen um einen Gesamtpreis von € 67.500,00. Die Teilfläche hat ein Ausmaß von zirka 450 m². Die Kaufabwicklung wird laut nachstehendem Kaufvertrag wie folgt festgelegt:

Kaufvertrag

abgeschlossen zwischen dem Sportclub Liezen, 8940 Liezen, Sportclubweg 1, als Verkäufer einerseits und der Stadtgemeinde Liezen, 8940 Liezen, Rathausplatz 1, als Käuferin andererseits wie folgt:

§ 1 Kaufobjekt

Der Sportclub Liezen ist Eigentümer des Grundstückes EZ 599 KG 67406 Liezen. Die kaufgegenständliche Fläche umfasst ausschließlich jene im nordöstlichen Bereich der Liegenschaft befindliche Teilfläche im Ausmaß von etwa 450 m², die derzeit von der Käuferin kraft Pachtvertrag vom 11. Mai 1999 als Dauerparkplatz genutzt wird.

§ 2 Willensübereinkunft

Der Sportclub Liezen verkauft und übergibt an die Stadtgemeinde Liezen und diese kauft und übernimmt von ersterem das im § 1 dieses Vertrages näher beschriebene Grundstück so, wie dieses derzeit liegt und steht und den Parteien aus eigener Ansicht genau bekannt ist, mit denselben Rechten und Grenzen, mit denen der Verkäufer es bisher besessen und benützt hat oder doch zu besitzen und zu benützen berechtigt gewesen wäre.

Die Vertragsparteien erklären, dass sämtliche wechselseitigen Rechte und Pflichten aus dem Pachtvertrag vom 11. Mai 1999 mit Rechtswirksamkeit dieses Kaufvertrages ausgesetzt werden.

Weiters kommen die Vertragsparteien darin überein, dass der ausgesetzte Pachtvertrag im Falle eines Rückkaufes des Grundstückes durch den Verkäufer wieder aufleben soll, es sei denn, dieser würde aufgrund des in § 7 vereinbarten Rückkaufsrechts erfolgen.

§ 3 Kaufpreis

Der Kaufpreis wird mit einem angemessenen Pauschalbetrag von € 67.500,00 vereinbart und ist binnen 2 Wochen nach beiderseitiger Vertragsunterfertigung zur Zahlung fällig.

Der Kaufpreis ist auf vom Verkäufer noch bekannt zu gebendes Bankkonto zu überweisen.

§ 4 Übergabszeitpunkt

Die Übergabe und Übernahme des Kaufobjektes und der Übergang von Besitz, Genuss, Vorteil, Last und Gefahr auf die Käuferin gilt mit der zugunsten der Käuferin erfolgten Einverleibung des Eigentumsrechts in das Grundbuch als vollzogen. Von diesem Zeitpunkt an treffen Gefahr und Zufall sowie Nutzen und Vorteil in Ansehung des Kaufobjektes die Käuferin. Die Steuern, öffentlichen Abgaben sowie die Betriebskosten des Vertragsobjektes übernimmt ab diesem Zeitpunkt die Käuferin.

§ 5 Haftung und Gewährleistung

Der Verkäufer erklärt, dass zugunsten der Käuferin in der EZ 401 GB 67406 Liezen ein Pfandrecht eingetragen ist, welches auf den Grundstücken 595/2, 600/3 sowie auf dem gesamten Grundstück 599 und somit auch auf der verkaufsgegenständlichen Liegenschaft lastet.

Der Verkäufer erklärt weiters, dass keine sonstigen Lasten auf dem Kaufobjekt liegen und haftet für dessen diesbezügliche bücherliche Schuldenfreiheit.

Jede weitergehende Haftung oder Gewährleistung für eine sonstige bestimmte Beschaffenheit wird dagegen ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 6

Vorkaufsrecht

Dem Verkäufer wird hinsichtlich der kaufgegenständlichen Grundfläche das Vorkaufsrecht eingeräumt, welches grundbücherlich sichergestellt wird.

§ 7

Rückkaufsrecht

Für den Fall eines sich im Zuge eines künftigen Bauprojekts ergebenden Bedarfes an einer Miteinbeziehung des kaufgegenständlichen Grundstückes wird dem Verkäufer das Rückkaufsrecht am Kaufobjekt eingeräumt.

Festgehalten wird, dass dieses Rückkaufsrecht etwa dann nicht besteht, wenn sich das genannte Bauprojekt ausschließlich und nur auf das kaufgegenständliche Grundstück beziehe oder etwa der Verkäufer nur die Intention hätte, selbst die Vermietung von Parkflächen auf dem gegenständlichen Grundstück vorzunehmen.

Der Rückkaufspreis stellt sich mit dem aktuellen Kaufpreis von € 67.500,-- wertgesichert nach dem VPI, Bezugsmonat Jänner 2017 dar. Zwischenzeitliche Verbesserungen beim Grundstück durch die Käuferin führen zu keiner Werterhöhung.

Dieses Rückkaufsrecht wird grundbücherlich sichergestellt.

§ 8

Beschränkungen und Duldungspflichten der Käuferin

Die Käuferin verpflichtet sich, von einer Bebauung des Kaufobjektes ohne vorherige Einholung des Einverständnisses des Verkäufers Abstand zu nehmen.

Dem Verkäufer wird das Recht eingeräumt, den über die kaufgegenständliche Fläche führenden Zugang zum östlichen Eingang seiner Sportanlage auf unbestimmte Zeit, für jedwede seitens des Verkäufers berechnete Personen, insbesondere auch die Besucher des SC-Stadions, zu nutzen. Dieser Zugang ist durch die Käuferin freizuhalten.

Dieses Recht wird grundbücherlich sichergestellt.

§ 9

Aufsichtsbehördliche Genehmigung

Die Käuferin erklärt, ihren Sitz im Inland zu haben.

Dieses Rechtsgeschäft bedarf auf Seiten der Stadtgemeinde Liezen der aufsichtsbehördlichen Genehmigung und ist daher bis zur Erteilung dieser aufschiebend bedingt.

§ 10
Aufsandungserklärung

Die Vertragsparteien erteilen somit ihre ausdrückliche Einwilligung, dass auf Grund dieser Urkunde ob der in § 1 dieses Vertrages näher beschriebenen Teilfläche des Grundstückes Nr. 599 KG 67406 Liezen das Eigentumsrecht für die Stadtgemeinde Liezen einverleibt werden kann.

Die Einverleibung kann von beiden Vertragspartnern beantragt werden.

§ 11
Kosten, Gebühren und Abgaben

Die Vermessung der kaufgegenständlichen Grundfläche wird durch die Käuferin auf deren Kosten veranlasst.

Sämtliche Gebühren, Steuern und Abgaben der Errichtung und Verbücherung des Vertrages, sowie die Kosten der Unterschriftenbeglaubigungen werden von der Käuferin zur Gänze getragen.

§ 12
Urkundenausfertigung

Dieser Vertrag wird in einer Urschrift ausgefertigt welche nach Verbücherung als gemeinschaftliche Urkunde von der Stadtgemeinde Liezen in Verwahrung genommen wird. Der Verkäufer erhält eine einfache Kopie.

Beschluss angenommen: mit den Stimmen der SPÖ-Fraktion (Bgm. Mag. Rudolf Hakel, 1. Vizebürgermeisterin Roswitha Glashüttner GRⁱⁿ Karin Jagersberger, Finanzreferent Albert Krug, GRⁱⁿ Andrea Heinrich, MAS, GR Walter Komar, GRⁱⁿ Renate Kapferer, GR Ferdinand Kury, GR Amel Muhamedbegovic, GR Herbert Waldeck, GRⁱⁿ Isabella Seiß, GR Adrian Zauner), der LIEB-Fraktion (GR August Singer), der ÖVP Fraktion (2. Vizebürgermeister Egon Gojer, GRⁱⁿ Helene Fischlschweiger, GRⁱⁿ Beate Lindner, GR Raimund Sulzbacher) der FPÖ-Fraktion (GR Mag. René Wilding, GR Thomas Wohlmuther, Ronald Wohlmuther)

Dagegen: GRÜNE (Gerald Baumann) und LIEB-Fraktion (GR Werner Rinner)

15.

Ankauf einer Teilfläche des Grundstückes Nummer 482/4 KG 67406 Liezen von Frau Friedegund Hofer

Finanzreferent Krug berichtet, die Stadtgemeinde Liezen hat mit der ÖBB Infrastruktur AG einen Vertrag über die Auflassung von Eisenbahnkreuzungen in der Stadtgemeinde Liezen abgeschlossen. Im Bereich der Eisenbahnunterführung Schillerstraße wurde eine neue Fuß- und Radwegunterführung errichtet. Im Zuge dessen wurde, um die Errichtung zu ermöglichen, von Frau Friedegund Hofer das Grundstück 582/1 KG 67406 Liezen zu einem Pauschalpreis von € 1.500,00 von der Stadtgemeinde Liezen angekauft.

Im Zuge der Bauarbeiten und bei der Endvermessung hat sich herausgestellt, dass seitens Frau Hofer im Laufe der Jahre bei Ihrem Grundstück 582/4 KG 67406 Liezen mit der Thujen-Hecke immer weiter von der Grundstücksgrenze zurückgewichen wurde, weswegen nun etwa 25 m² dieses Grundstücks als Weg genutzt werden.

Bei einer gemeinsamen Besprechung wurde geprüft, ob ein flächengleicher Tausch bezüglich des Grundstücksteils von Frau Hofer und dem Grundstück 1428/2 KG 67406 Liezen, welches Öffentliches Gut darstellt, sinnvoll möglich ist. Da dies nicht der Fall ist, wurde mit Frau Friedegund Hofer vereinbart, dass die Stadtgemeinde Liezen ca. 25 m² ihres Grundstücks 482/4 KG 67406 Liezen zu einem Pauschalpreis von € 500,00 kauft. Eine entsprechende Besprechung mit Frau Friedegund Hofer und Zivilgeometer DI Robert Pilsinger fand am 13.10.2016 vor Ort statt.

Sämtliche Kosten der Errichtung des Vertrages, Gebühren und Abgaben, sowie die Kosten für die Eintragung ins Grundbuch, trägt die Stadtgemeinde Liezen.

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Im Bereich der Eisenbahnunterführung Schillerstraße wurde eine neue Fuß- und Radwegunterführung errichtet. Im Rahmen der Errichtung wurde von Frau Friedegund Hofer das Grundstück 582/1 KG 67406 Liezen zu einem Pauschalpreis von € 1.500,00 angekauft.

Im Zuge der Bauarbeiten und bei der Endvermessung hat sich herausgestellt, dass seitens Frau Hofer im Laufe der Jahre bei Ihrem Grundstück 582/4 KG 67406 Liezen mit der Thujen-Hecke immer weiter von der Grundstücksgrenze zurückgewichen wurde, weswegen nun etwa 25 m² dieses Grundstücks als öffentlicher Weg genutzt werden. Ein flächengleicher Tausch mit Frau Hofer und dem Grundstück 1428/2 KG 67406 Liezen Öffentliches Gut ist nicht sinnvoll.

Die Stadtgemeinde Liezen kauft daher von Frau Friedegund Hofer ca. 25 m² ihres Grundstücks 482/4 KG 67406 Liezen zu einem Pauschalpreis von € 500,00. Die Abwicklung erfolgt laut nachstehendem Kaufvertrag wie folgt:

Kaufvertrag

abgeschlossen zwischen Frau Friedegund Hofer, geb. 17.08.1950, Berufsbezeichnung, 8940 Liezen, Tausing 14, als Verkäuferin einerseits und der Stadtgemeinde Liezen, 8940 Liezen, Rathausplatz 1, als Käuferin andererseits wie folgt:

§ 1 Kaufobjekt

Frau Friedegund Hofer ist Eigentümerin der Liegenschaft 482/4 KG 67406 Liezen.

Die kaufgegenständliche Fläche umfasst ausschließlich jene Teilfläche der Liegenschaft 582/4 KG 67406 Liezen im Ausmaß von etwa 25 m², die bereits bisher als Weg genutzt wurde.

§ 2 Willenseinigung

Frau Friedegund Hofer verkauft und übergibt an die Stadtgemeinde Liezen und diese kauft und übernimmt von ersterer das im § 1 dieses Vertrages näher beschriebene Grundstück so, wie dieses derzeit liegt und steht und den Parteien aus eigener Ansicht genau bekannt ist, mit denselben Rechten und Grenzen, mit denen die Verkäuferin es bisher besessen und benützt hat oder doch zu besitzen und zu benützen berechtigt gewesen wäre.

§ 3 Kaufpreis

Der Kaufpreis wird mit einem angemessenen Pauschalbetrag von € 500,00 vereinbart und ist binnen 2 Wochen nach beiderseitiger Vertragsunterfertigung zur Zahlung fällig.

Der Kaufpreis ist ein von der Verkäuferin noch bekannt zu gebendes Konto zu überweisen.

§ 4 Übergabszeitpunkt

Die Übergabe und Übernahme des Kaufobjektes und der Übergang von Besitz, Genuss, Vorteil, Last und Gefahr auf die Käuferin gilt mit der zugunsten der Käuferin erfolgten Einverleibung des Eigentumsrechts in das Grundbuch als vollzogen. Von diesem Zeitpunkt an treffen Gefahr und Zufall sowie Nutzen und Vorteil in Ansehung des Kaufobjektes die Käuferin. Die Steuern, öffentlichen Abgaben sowie die Betriebskosten des Vertragsobjektes übernimmt ab diesem Zeitpunkt die Käuferin.

§ 5
Haftung und Gewährleistung

Die Verkäuferin haftet für die bücherliche Schuldenfreiheit des Kaufobjektes. Jede weitergehende Haftung oder Gewährleistung für eine sonstige bestimmte Beschaffenheit wird dagegen ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 6
Aufsichtsbehördliche Genehmigung

Die Käuferin erklärt, ihren Firmensitz im Inland zu haben.

Dieses Rechtsgeschäft bedarf auf Seiten der Stadtgemeinde Liezen der aufsichtsbehördlichen Genehmigung und ist daher bis zur Erteilung dieser aufschiebend bedingt.

§ 7
Aufsandungserklärung

Die Vertragsparteien erteilen somit ihre ausdrückliche Einwilligung, dass auf Grund dieser Urkunde ob der in § 1 dieses Vertrages näher beschriebenen Teilfläche der Liegenschaft 482/4 KG 67406 Liezen das Eigentumsrecht für die Stadtgemeinde Liezen einverleibt werden kann.

Die Einverleibung kann von beiden Vertragspartnern beantragt werden.

§ 8
Kosten, Gebühren und Abgaben

Die Vermessung der kaufgegenständlichen Grundfläche wird durch die Käuferin auf deren Kosten veranlasst.

Die Kosten, Gebühren, Steuern und Abgaben der Errichtung und Verbücherung des Vertrages, sowie die Kosten der Unterschriftenbeglaubigungen werden von der Käuferin zur Gänze getragen.

§ 9
Urkundenausfertigung

Dieser Vertrag wird in einer Urschrift ausgefertigt welche nach Verbücherung als gemeinschaftliche Urkunde von der Stadtgemeinde Liezen in Verwahrung genommen wird. Die Verkäuferin erhält eine einfache Kopie.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

16.

Kaufvertrag mit Herbert und Helga Ruhdorfer und ÖBB-Infrastruktur AG für die Umsetzung der Überfahrtsbrücke Kreuzhäusler

Finanzreferent Krug berichtet, für die Realisierung der Überfahrtsbrücke über die Eisenbahn im Bereich Kreuzhäusler wird der bestehende Radweg von der neuen Eisenbahn-Unterführung südlich ehemals XXL Lutz Richtung Radweg R7 (Oberer Moosweg, Weißenbacher Weg) zwecks besserer Anbindung verlegt. Dazu ist ein Grundstückstausch zwischen den ÖBB, der Stadtgemeinde Liezen sowie Familie Herbert und Helga Ruhdorfer notwendig.

Da laut Vertrag zwischen den ÖBB und der Stadtgemeinde Liezen zur Realisierung der neuen Eisenbahnübergänge bzw. Unterführungen („Ennstal-Paket“) für die Flächenbereitstellung die Stadtgemeinde Liezen verantwortlich ist, sind zusätzlich zu den eingebrachten Tauschflächen auch eine Wertentschädigung an die Familie Helga und Herbert Ruhdorfer seitens der Stadtgemeinde Liezen zu entrichten.

Wert Kauffläche Ruhdorfer (Teilflächen aus 530 und 523/2, KG 67406)	€ 6.240,00
Wert Tauschfläche Stadtgemeinde (Teilflächen aus 1430/3, KG 67406)	€ 795,00
Wert Tauschfläche ÖBB Infra (Teilflächen aus 1457/1 und 509/2, KG 67406)	€ 2.580,00

Nach flächengleichem Tausch verbleibt eine Zahlung seitens der Stadtgemeinde Liezen an die Familie Herbert und Helga Ruhdorfer in Höhe von € 2.865,00.

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtgemeinde Liezen unterzeichnet den Vertrag mit Herbert und Helga Ruhdorfer, sowie der ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft, für die Umsetzung der Überfahrtsbrücke Kreuzhäusler und leistet nach Endvermessung des Projekts (voraussichtlich Ende 2017) die entsprechende Entschädigungszahlung von € 2.865,00 an Helga und Herbert Ruhdorfer.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

17.**Abschluss eines Tauschvertrages von Grundstücken mit Herrn Paul Steindl im Bereich der Überfahrtsbrücke Kreuzhäusler**

Finanzreferent Krug berichtet, von dem mit der Familie Ruhdorfer getauschten Teil des Grundstückes 530 KG 67406 Liezen sind 35 m² an Herrn Paul Steindl, 8952 Irdning-Donnersbachtal, abzutreten und dafür sind von Herrn Paul Steindl eine Fläche von 10 m² des Grundstückes 534/2 KG 67406 Liezen sowie eine Fläche von 25 m² des Grundstückes 535 KG 67406 Liezen an die Stadtgemeinde abzutreten.

Der Grundstückstausch erfolgt somit flächengleich. Die von Herrn Steindl abgetretenen Grundstücksflächen werden für den nördlichen und südlichen Einmündungsbereich des neu errichteten Weges benötigt, die an Herrn Steindl abgetretene Fläche vervollständigt sein Grundstück im nördlichen Bereich zum Weggrundstück. Der Tausch erfolgt ohne monetäre Abgeltungen.

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Mit dem von der Familie Ruhdorfer getauschten Teil des Grundstückes 530 KG 67406 Liezen tritt die Stadtgemeinde Liezen 35 m² an Herrn Paul Steindl, 8952 Irdning-Donnersbachtal, ab und sind dafür von Herrn Paul Steindl eine Fläche von 10 m² des Grundstückes 534/2 KG 67406 Liezen und 25 m² des Grundstückes 535 KG 67406 Liezen an die Stadtgemeinde abzutreten.

Der Grundstückstausch erfolgt somit flächengleich. Die von Herrn Steindl abgetretenen Grundstücksflächen werden für den nördlichen und südlichen Einmündungsbereich des neu errichteten Weges benötigt, die an Herrn Steindl abgetretene Fläche vervollständigt sein Grundstück im nördlichen Bereich zum Weggrundstück. Der Tausch erfolgt ohne monetäre Abgeltungen. Eine entsprechende Vereinbarung ist auszufertigen.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

18.**Abschluss einer Vereinbarung mit der Energienetze Steiermark GmbH zur Verlegung einer Kabeltrasse**

Finanzreferent Krug berichtet, seitens der Energienetze Steiermark GmbH liegt eine Vereinbarung für die Inanspruchnahme der Grundstücke-Nummer 1424/7, 1457/3 und 205/9 EZ 500 KG 67406 Liezen zur Führung einer 70 lfm Kabeltrasse und einer 70 lfm LWL vor. Als einmalige Entschädigung erhält die Stadtgemeinde inklusive eines Mühewaltungsbetrages von € 40,00 eine einmalige Entschädigung von € 289,90.

Die Kabeltrassen beziehen sich auf Straßenquerungen im Bereich der Bahnhof- und Schönaustraße. Die Kabeltrassen gehören zur 10-kV-Leitung KUW Dumba – Friedau – Liezen/Schlachthof.

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtgemeinde Liezen schließt mit der Energienetze Steiermark GmbH eine Vereinbarung für die Inanspruchnahme der Grundstücke-Nummer 1424/7, 1457/3 und 205/9 EZ 500 KG 67406 Liezen zur Führung einer 70 lfm Kabeltrasse und einer 70 lfm LWL ab. Als einmalige Entschädigung erhält die Stadtgemeinde inklusive eines Mühewaltungsbetrages von € 40,00 eine einmalige Entschädigung von € 289,90

Beschluss: Einstimmig angenommen.

Protokollführer Amtsdirektor Mag. Peter Neuhold verlässt den Sitzungssaal und übergibt die Protokollführung an Frau Ulrike Holzkecht

19.

Bestellung von Herrn Mag. Peter Neuhold zum zweiten Geschäftsführer der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH

Finanzreferent Albert Krug berichtet, mit Gemeinderatsbeschluss vom 22. September 1998 wurden die Herren Manfred Bacher und Mag. Helmut Kollau zu Geschäftsführern der damals unter Freizeitbetriebe der Stadt Liezen GmbH firmierenden Gesellschaft bestellt. Diese Besetzung erfolgte auch unter dem Aspekt des Vieraugen-Prinzips.

Auf Grund des Ablebens von Mag. Helmut Kollau im März dieses Jahres wurde Herr Markus Schauensteiner als Amtsdirektor-Stellvertreter interimistisch als zweiter Geschäftsführer der nun unter Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH firmierenden Gesellschaft bestellt. Nach nun erfolgter Neubesetzung des Stadtdirektorenpostens mit Herrn Mag. Peter Neuhold, geb. 27.06.1979, 8940 Liezen, Fronleichnamsweg 9a/8, soll die Funktion des Geschäftsführers von Markus Schauensteiner auf diesen übergehen. Die Besetzung erfolgt unter den gleichen Bedingungen wie für den Geschäftsführer Manfred Bacher.

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Die einzige Gesellschafterin der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH, die Stadtgemeinde Liezen, bestellt Herrn Mag. Peter Neuhold, geb. 27. Juni 1979, wohnhaft in 8940 Liezen, Fronleichnamsweg 9a/8, zum kollektivvertretungsberech-

tigten Geschäftsführer der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH mit dem Recht, die Gesellschaft mit dem bereits bestellten Geschäftsführer, Herrn Manfred Bacher, geb. 4. November 1959, wohnhaft in 8940 Liezen, Am Brunnfeld 30/2/4, gemeinsam zu vertreten.

Herr Mag. Peter Neuhold erhält für die Tätigkeit eine Entschädigung von € 509,84 brutto im Monat. Für dieses Honorar sind zusätzlich zur Normalarbeitszeit im Rathaus bis zu 20 Überstunden monatlich zu leisten, d. h., dass anfallende Überstunden erst bei Übersteigen von 20 Stunden im Monat bezahlt werden. Die Bestellung erfolgt mit 1. Jänner 2017. Die Tätigkeiten des neuen Geschäftsführers umfassen unter anderem die rechtlichen Belange mit dem Vertragswesen sowie den Personalbereich.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

20.

Änderung der Zeichnungsberechtigungen bei den Gemeindegirokonten

Finanzreferent Krug erläutert, die Stadtgemeinde Liezen führt bei den Kreditinstituten BAWAG/P.S.K., Landes-Hypothekenbank Steiermark AG, Steiermärkische Sparkasse Liezen, Raiffeisenbank Liezen eGenmbH, UC-BA AG und Volksbank Steiermark AG jeweils ein Geschäftsgirokonto für den laufenden Betrieb.

Zeichnungsberechtigt sind derzeit vier Personen mit der Vorgabe, dass jeweils zwei Personen gemeinsam zeichnen. Bei den Personen handelt es sich um Bgm. Mag. Rudolf Hakel, Finanzreferent Albert Krug, Finanzverwaltungsleiter Manfred Bacher und den verstorbenen Amtsdirektor Mag. Helmut Kollau. Anstelle des verstorbenen Mag. Helmut Kollau soll nunmehr der neue Amtsdirektor, Mag. Peter Neuhold, geb. 27.06.1979, diese Funktion übernehmen. Am Modus der Zeichnung selbst soll nichts verändert werden.

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Zeichnungsberechtigungen auf den Gemeindegirokonten bei der

<i>BAWAG/P.S.K.</i>	<i>Kto.-Nr.: AT41 6000 0005 1010 8930, BIC: BAWAATWW</i>
<i>Landes-Hypothekenbank Stmk. Sparkasse Liezen</i>	<i>Kto.-Nr.: AT19 5600 0201 4140 7008, BIC: HYSTAT2G</i>
<i>STSPAT2GXXX</i>	<i>Kto.-Nr.: AT26 2081 5000 4031 6457, BIC: STSPAT2GXXX</i>
<i>Raiffeisenbank Liezen</i>	<i>Kto.-Nr.: AT44 3821 5000 0020 0725, BIC: RZSTAT2G215</i>
<i>UC-BA AG</i>	<i>Kto.-Nr.: AT39 1200 0100 1077 9808, BIC: BKUAATWW</i>

Volksbank Steiermark AG Kto.-Nr.: AT67 4477 0021 0000 0256, BIC: VBOEAT-
WWGRA

wird gemäß § 47 GHO ab 1. Jänner 2017 wie folgt festgelegt:

Bgm. Mag. Hakel Rudolf, geb. 20.03.1950 FRef. Albert Krug, geb. 15.04.1985.
ADir. Mag. Peter Neuhold, geb. 27.06.1979 FVL Manfred Bacher, geb.
04.11.1959

Es zeichnen jeweils zwei Personen gemeinsam.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

Protokollführer Amtsdirektor Mag. Peter Neuhold betritt den Sitzungssaal und übernimmt die Protokollführung von Frau Ulrike Holzknecht.

21.

Festsetzung des Kostenbeitrages für Essen auf Rädern ab 1. Jänner 2017

Erste Vizebürgermeisterin Glashüttner berichtet, im Ortsteil Liezen und im Ortsteil Weißenbach bestehen zwei unterschiedliche Systeme für die Zustellung von Essen auf Rädern. Sowohl die Zustellung als auch die Verrechnung sollen nun, auch nach intensiven Beratungen im Sozialausschuss, harmonisiert werden.

Der Ist-Zustand im Ortsteil Liezen zeigt sich wie folgt:

Das Essen wird im LKH Rottenmann zubereitet, von der Volkshilfe zugestellt und direkt mit den Verbrauchern verrechnet. Die Stadtgemeinde Liezen leistet einen Zuschuss von € 2,33 pro Essen für Mindesteinkommensbezieher. Der Preis je Essen beträgt € 10,50. Nach Abzug des Zuschusses beträgt der Preis für die Mindesteinkommensbezieher € 8,17.

Der Ist-Zustand im Ortsteil Weißenbach zeigt sich wie folgt:

Das Essen wird in der Großküche im Pflegeheim des Sozialhilfeverbandes in Las-sing zubereitet. Die Zustellung erfolgt durch eine Bedienstete der Stadtgemeinde Liezen mittels eines eigens dafür zur Verfügung stehenden PKWs.

Die Verrechnung erfolgt durch die Stadtgemeinde. Es gibt drei Tarifstufen (die Vizebürgermeisterin verweist auf die aus der nachstehenden Tabelle ersichtliche genaue Erläuterung). Bei der Berechnung der Einkommen wird das Pflegegeld nicht berücksichtigt. Die letzte Tarifanpassung war 2014, die letzte Anpassung der Einkommensgrenzen 2009.

	OT Liezen	OT Weißb.
Teilnehmer (Info: Für Liezen sind nur die Mindesteinkommensbezieher, welche bezuschusst werden, berücksichtigt über die weiteren Teilnehmer gibt es keine Unterlagen die Verrechnung erfolgt direkt über die VH.)	6 – 8 Personen (Mindesteinkommen)	16 Personen (davon 11 Stufe 1, 2 Stufe 2, 3 Stufe 3)
Preis für Konsumenten je Portion		
OT Liezen	€ 8,17	
OT Weißenbach Tarifstufe 1 1-Personen-HH Einkommen bis € 772,40 2-Personen-HH Einkommen bis € 1.158,08		€ 6,00
OT Weißenbach Tarifstufe 2 1-Personen-HH Einkommen von € 772,41 – € 1.110,60 2-Personen-HH Einkommen von € 1.158,08 - € 1.283,30		€ 7,50
OT Weißenbach Tarifstufe 3 1-Personen-HH Einkommen ab € 1.110,61 2-Personen-HH Einkommen ab € 1.283,31		€ 9,00
Sondertarif für eine ½ Portion (einkommensunabhängig)		€ 6,00

In Zukunft sollen beide Systeme harmonisiert werden. Das Essen soll in der Großküche im Pflegeheim Lassing zubereitet werden, die Zustellung wird vom Sozialhilfeverband organisiert, die Verrechnung an die Verbraucher erfolgt durch die Stadtgemeinde.

Bei der Tarifgestaltung soll das mehrstufige System aus dem Ortsteil Weißenbach übernommen werden. Dadurch kann eventuell auch Personen, die zwar ein geringes Einkommen haben, aber über dem Mindesteinkommen liegen, die Teilnahme an der Aktion ermöglicht werden.

Grundsätzlich ist das Pflegegeld bei der Berechnung der Einkommensgrenzen hinzuzurechnen, da es sich ja um eine Maßnahme im Rahmen der Betreuung handelt.

Die Essenspreise welche der Stadtgemeinde vom Sozialhilfeverband verrechnet werden liegen bei € 10,34 für das Standardmenü und € 9,79 für das kleine Menü (ohne Suppe).

Die Kalkulation ergibt folgende neue Tarifgestaltung:

Tarif	Einkommensgrenzen	Preis 1 Portion	Zuschuss Gde.
1	1-Personen-HH Einkommen bis € 882,78 2-Personen-HH Einkommen bis € 1.323,58	€ 7,00	€ 3,34
2	1-Personen-HH Einkommen von € 882,79 – 1.200,00 2-Personen-HH Einkommen von € 1.323,59 – 1.500,00	€ 8,50	€ 1,84
3	1-Personen-HH Einkommen ab € 1.200,01 2-Personen-HH Einkommen ab € 1.500,01	€ 10,34	€ 0,00

Tarif	Einkommensgrenzen	Preis ½ Portion	Zuschuss Gde.
1	1-Personen-HH Einkommen bis € 882,78 2-Personen-HH Einkommen bis € 1.323,58	€ 6,70	€ 3,09
2	1-Personen-HH Einkommen von € 882,79 – 1.200,00 2-Personen-HH Einkommen von € 1.323,59 – 1.500,00	€ 8,10	€ 1,69
3	1-Personen-HH Einkommen ab € 1.200,01 2-Personen-HH Einkommen ab € 1.500,01	€ 9,79	€ 0,00

Derzeit Teilnehmer: 59 (lt. aktueller Liste SHV). Die Unterlagen für die Kalkulation liegen derzeit nur von 41 Teilnehmern vor:

davon in der Tarifstufe 1 2 Teilnehmer (+ 1 für Teilnehmer ohne Unterlagen)
in der Tarifstufe 2 7 Teilnehmer (+ 3 für Teilnehmer ohne Unterlagen)
in der Tarifstufe 3 32 Teilnehmer

Für die Anzahl der monatlichen Essen pro Person wird ein Durchschnittswert von 20 Standardportionen angenommen.

Tarifstufe	Teilnehmer	Essen/mtl.	Zuzahlung Gmd.
1	3	60	€ 200,40/mtl. (€ 3,34/Portion)
2	10	200	€ 368,00/mtl. (€ 1,84/Portion)

Zuzahlung jährlich für die Gemeinde: € 6.800,00
 Verwaltungskosten jährlich € 2.900,00
 Sonstiger Aufwand jährlich € 2.500,00
Gesamtaufwand € 12.200,00

Kosten bisher für die Ortsteile:

Liezen:	€ 3.100,00
Weißbach:	€ 20.700,00
<u>Gesamtaufwand</u>	<u>€ 23.800,00</u>
<u>Ersparnis zum bisherigen System</u>	<u>€ 11.600,00</u>

Erste Vizebürgermeisterin Glashüttner führt aus, dass ein Vergleich der Kosten für Essen auf Rädern für Liezen mit den Kosten für den Ortsteil Weißbach ergeben hat, dass die Kosten für Liezen wesentlich niedriger sind, als die Kosten für Weißbach. Jetzt wird dies harmonisiert. Durch die Umstellung auf die einheitliche Zustellung durch den Sozialhilfeverband kann eine Einsparung von knapp € 12.000,- erzielt werden. Der Essenpreis wird ebenfalls billiger. Die Leistung ist nunmehr einkommensabhängig, da es eine soziale Staffelung gibt.

GR Rinner bedankt sich bei Vizebürgermeisterin Glashüttner und führt aus, dass diese sich mit dieser Maßnahme sicher nicht nur Freunde gemacht hat, weil dadurch einige Personen mehr bezahlen müssen als vorher. Trotzdem hat die Vizebürgermeisterin das durchgestanden, wofür ihr besonderer Dank gebührt.

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Tarife für die Aktion Essen auf Rädern werden wie folgt festgesetzt:

Tarif	Einkommensgrenzen	Preis	Zuschuss Gde.
		1 Portion	
1	1-Personen-HH Einkommen bis € 882,78 2-Personen-HH Einkommen bis € 1.323,58	€ 7,00	€ 3,34
2	1-Personen-HH Einkommen von € 882,79 – 1.200,00 2-Personen-HH Einkommen von € 1.323,59 – 1.500,00	€ 8,50	€ 1,84
3	1-Personen-HH Einkommen ab € 1.200,01 2-Personen-HH Einkommen ab € 1.500,01	€ 10,34	€ 0,00

Tarif	Einkommensgrenzen	Preis	Zuschuss Gde.
		½ Portion	
1	1-Personen-HH Einkommen bis € 882,78 2-Personen-HH Einkommen bis € 1.323,58	€ 6,70	€ 3,09
2	1-Personen-HH Einkommen von € 882,79 – 1.200,00 2-Personen-HH Einkommen von € 1.323,59 – 1.500,00	€ 8,10	€ 1,69
3	1-Personen-HH Einkommen ab € 1.200,01 2-Personen-HH Einkommen ab € 1.500,01	€ 9,79	€ 0,00

Die neuen Tarife treten mit 1. Jänner 2017 in Kraft.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

22.**Anschaffung eines Kommunalfahrzeuges für den Bereich Städtischer Bauhof**

Finanzreferent Krug erläutert, die Erneuerung des Unimog U 400 Baujahr 2005 des Städtischen Bauhofes war bereits im Jahr 2014 angedacht, jedoch wieder zurückgestellt worden. Zwischenzeitlich hat sich herausgestellt, dass eine Anschaffung unabdingbar geworden ist. Mit einem positiven Gutachten gemäß § 57a Kraftfahrzeuggesetz ist nicht mehr zu rechnen. Das Fahrzeug weist bereits technische Mängel auf und ist stark mit Rost befallen.

Aus diesem Grund wurden Angebote für einen Neuankauf eingeholt. Die Anschaffung selbst soll im Leasingweg erfolgen. Der Erlös aus dem Verkauf des Altgerätes ist als Leasinganzahlung zu verwenden. Die Ausschreibung und Vergabe der Leasingfinanzierung erfolgen getrennt.

Angefragt wurde ein Fahrzeug mit aufgebautem Frontauslegemähwerk und aufgesetztem Doppelkammer-Streuautomat mit einem Fassungsvermögen von mindestens 2 m³ Streugut.

Angebote liegen von folgenden Firmen vor:

Bulla Landtechnik,	Steyr Traktor CVT 6160 ecotech
Zechmann Erich	Fendt 718 Vario Kommunaltraktor
Mercedes-Benz Pappas Auto GmbH	Unimog 218

Bei den Angeboten der Firmen Bulla und Zechmann kann die Bedingung eines aufgebauten Streuautomaten in der notwendigen Größe nicht erfüllt werden. Diese können daher nicht berücksichtigt werden. Eine telefonische Anfrage über die Vergleichbarkeit der Serie Fastrac 4000 mit Unimog U218 erfolgte auch bei der Firma JCB. Seitens der Firma wurde jedoch mitgeteilt, dass die angebotene Fastrac-Serie eher mit den Unimogserien U300 und U400, und nicht mit U218 verglichen werden kann.

Übrig bleibt damit das Angebot der Firma Pappas.

Um den Anforderungen des Bundesvergabegesetzes Rechnung zu tragen, wurde ein erstes Angebot auf Basis BBG erstellt. Im Zuge der Verhandlungen stellte sich heraus, dass die Gemeinde ein Ausstattungsgerät in gewünschter Konfiguration erhalten könnte, welches um ca. 5% billiger erhältlich wäre. Bei einem Ankauf desselben wäre laut Herrn Zibert von der Firma Pappas §38 Abs. 2 Ziffer 3 Bundesvergabegesetz anwendbar.

Das endgültige Angebot lautet wie folgt:

Firma	Type	EUR
Mercedes-Benz Pappas Auto GmbH	Unimog U218	179.940,00

Mercedes-Benz Pappas Auto GmbH	Springer Einkammer-Streuautomat ASE 220 2,1 EW Niro	29.812,37
Mercedes-Benz Pappas Auto GmbH	MULAG Frontauslegemähwerk Typ FME 600	61.800,00
Mercedes-Benz Pappas Auto GmbH	MULAG Hydraulische Drehvorrichtung und Umschaltventil	4.832,40
Mercedes-Benz Pappas Auto GmbH	MULAG Lichtraumprofil- schneider FSG 2000	11.555,60
	<u>Summe:</u>	<u>287.940,37</u>

Auf alle Positionen wurden Sonderrabatte für Ausstellungsstücke gewährt. Die Preise verstehen sich inklusive Mehrwertsteuer.

Der alte Unimog U400 mit Aufsatzstreuautomaten würde von der Firma Mercedes-Benz Pappas Auto GmbH zu einem Preis von € 53.000,-- (ohne Vorsteuerberechtigung) in Zahlung genommen werden, wobei der Preis noch nicht fix verhandelt ist.

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Aufgrund des Verhandlungsergebnisses mit der Firma Mercedes-Benz Pappas Auto GmbH und des Angebotspreises wird ein Unimog U218 mit aufgebautem Springer Einkammer-Streuautomat ASE 220 2,1 EW Niro und ein Frontauslegemähwerk MULAG FME 600 mit hydraulischer Drehvorrichtung und Umschaltventil zum Gesamtpreis von € 276.384,77 inklusive MwSt. angeschafft.

Der Verkaufspreis für das Altgerät beträgt mindestens € 53.000,00. Ob das Altgerät an die Firma Pappas oder an Dritte veräußert wird, hängt vom erzielbaren Verkaufspreis ab.

Die Anschaffung des neuen Fahrzeuges erfolgt im Rahmen einer Leasingfinanzierung. Die Ausschreibung und Vergabe der Leasingfinanzierung erfolgen getrennt. Der Verkaufserlös des Altfahrzeuges ist als Leasinganzahlung zu verwenden.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

GR Stefan Wasmer kommt verspätet (und im Vorfeld entschuldigt) zur GR-Sitzung

23.**Beschluss über den Voranschlag für den Ordentlichen und Außerordentlichen Haushalt 2017 und Festsetzung der Steuerhebesätze**

Finanzreferent Krug erläutert, die Erstellung des Voranschlagsentwurfes 2017 wurde zeitgerecht abgeschlossen und der Voranschlagsentwurf den Parteien zeitgerecht zugestellt.

Die Voranschlagserstellung gestaltete sich dieses Mal nicht ganz so schwierig wie in den Vorjahren. In einzelnen Bereichen, zB beim Bauhof, wurden Budgetwünsche jedoch gestrichen bzw. gekürzt. Teilweise wurden aber Budgetansätze auch, wie zB im OH der Posten für die Straßenerhaltung um € 50.000,00 erhöht. Positiv zur Erstellung beigetragen haben die Verminderung der Sozialhilfeumlage sowie die Einnahmensteigerungen bei der Kommunalsteuer und den Ertragsanteilen. Weiters erhält die Gemeinde 2017 die hohe Summe von € 1,0 Mio. an Bedarfszuweisungsmitteln.

Der OH zeigt Einnahmen und Ausgaben von jeweils € 21.559.700,00. Der AOH zeigt Einnahmen und Ausgaben von jeweils € 3.104.500,00. Beide Haushalte wurden ausgeglichen erstellt. Der Ausgleich wurde nur durch eine restriktive Budgetpolitik erzielt. Ein Spielraum für nichtvorhergesehene Ausgaben ist, abgesehen von nichtvorhergesehenen ungebundenen Einnahmen, damit nicht gegeben.

Die Ansätze bei der Grundsteuer wurden aus dem Jahr 2016 übernommen, die Kommunalsteuereinnahmen um € 93.000,00 erhöht. Die Einnahmen bei der Lustbarkeitsabgabe von annähernd € 200.000,00 in den Vorjahren ist fast auf Null gefallen, die Ertragsanteile wurden mit fast € 6,0 Mio. angesetzt, was einer Steigerung von € 330.000,00 entspricht. Als Folge daraus schlägt sich 2017 die Landesumlage mit € 1.135.000,00 zu Buche.

Im AOH sind nur Projekte vorgesehen, die bereits fertig geplant und ausfinanziert sind:

- Abschluss der Sanierung Volksschulgesamtgebäude für Bereich VS
- Errichtung einer Bewegungsarena in der Friedau ua. mit EU-Fördermitteln
- Sanierung des Kriegerdenkmals in der Ausseer Straße
- Sanierung der Heizungs- und Lüftungsanlage des Gastrobereiches im Kulturhaus
- Straßenbauten – allgemeiner Budgetposten, Sanierungen nach Grabungen Nahwärme
- Baukostenbeitrag Bauhofneubau – nach Verkauf Liegenschaft Ausseer Straße, RL-Ent.
- Wildbachverbauung allgemein
- Maßnahmen nach der Straßenverkehrsordnung – ÖBB-Personentunnel, letzte Rate
- Straßenbeleuchtung allgemein
- Friedhof OT Liezen alt – Sanierung der Mauer

- Grundstücke – Grundstücksbevorratung für Betriebsansiedelungen, allgemeiner Betrag
- Wasserbauten allgemein
- Kanalisationsbauten allgemein
- Wohn- und Geschäftsgebäude - Wohnhausgebäudegesamt-sanierungen

Die Personalkosten schlagen sich im Budget mit € 6.041.000,00 zu Buche und übersteigen damit erstmals die € 6,0 Mio.-Grenze. Eine pauschale Bezugserhöhung von 1,2 %, sowie Vorrückungen und Überstellungen wurden eingerechnet. Die Erhöhung gegenüber dem VA 2016 beträgt rund € 186.000. Personalstandsveränderungen gab es zB in den Kindergartenbereichen.

Bei den Rücklagen halten sich die Entnahmen und Zuführungen die Waage, sodass der Rücklagenstand mit rund € 2,850 Mio. beinahe unverändert bleibt. Zuführungen gibt es in den marktbestimmten Bereichen, Entnahmen aus der Grundstücks-/Gebäuderücklage für den Bauhofneubau (Baukostenbeitrag).

Bei den Schulden übersteigen die Rückzahlungen mit rund € 1,068 Mio. wieder erstmals die Neuaufnahmen mit rund € 1,0 Mio. Die Zinsbelastung beträgt nach wie vor niedrige € 186.000,00. Der Gesamtschuldenstand zu Beginn des Haushaltsjahres beträgt rund € 11,8 Mio., jener der gesamten (bedeckten und unbedeckten) Haftungen rund € 12,790 Mio. Beim Nachweis über Leasing ist neben dem Abgang von rund € 80.000,00 der Zugang für den Unimogankauf mit rund € 180.000,00 ersichtlich. Der Verschuldungsgrad beträgt 5,23 %.

Finanzreferent Krug verweist weiters auf die ausführlichen Erläuterungen inklusive Kennzahlenberechnungen und Darstellung der Abgangsbetriebe. Seiner Ansicht nach sind die Kennzahlenergebnisse mit Vorsicht zu betrachten. Es ist nicht immer gesagt, dass eine Kennzahl, die sich negativ darstellt, auch als negativ zu interpretieren ist. In diesem Bereich hängt einiges vom Geldflussverhalten der einzelnen Bereiche ab (zB Rücklagenentnahmen, Rücklagenzuführungen, Darlehensaufnahmen usw.). Zu den Abgangsbetrieben ist zu sagen, dass es sich bei der Stadtgemeinde Liezen nach wie vor um keinen gewinnorientierten Betrieb handelt. Die Abgangszahlen sind aber sehr wohl zu beobachten und in Anlassfällen muss, falls es gesetzlich überhaupt möglich ist, entgegengesteuert werden. Im Voranschlag 2017 ist der Gesamtabgang um rund € 220.000 höher als im Vorjahr. Diese Steigerung ist überwiegend auf die Bereiche Badeseer und Kindergarten Weißenbach zurückzuführen.

Die Maastricht-Berechnung ergibt ein Defizit von rund € 700.000,00 und ist damit wesentlich niedriger prognostiziert als in den Vorjahren. Ausschlaggebend dafür ist die Verminderung des Investitionsvolumens im AOH. Bei der Berechnung in den Rechnungsabschlüssen hat sich gezeigt, dass sich das Ergebnis noch wesentlich besser darstellt, als im Voranschlag errechnet.

GR Rinner meldet sich zu Wort und bemerkt, dass die Gemeinde, trotz immer schwierigerer Rahmenbedingungen, durch Investitionen Triebfeder für die Stadt sein kann und muss. Er sieht eine Aufgabe der Opposition darin, die Finanzen der Stadtgemeinde genau zu beobachten und zu kontrollieren.

GR Rinner gibt zwar zu bedenken, dass der Voranschlag auf den ersten Blick positiver gewirkt hat als er tatsächlich ist, insgesamt ist der Voranschlag jedoch trotzdem als positiv zu bewerten.

Zu den Personalkosten führt GR Rinner aus, dass Jubiläumsgelder für Mitarbeiter zwar teuer sind, jedoch langjährige gute Mitarbeiter der Gemeinde etwas wert sein müssen und eine hohe Mitarbeiterfluktuation noch mehr Geld kosten würde. Die Erhöhung des Nettopersonalaufwandes von 22,50% auf 24,23% führt GR Rinner auf die Schaffung des neuen Postens eines Marketingmitarbeiters zurück. Die Erhöhung um 1,73 % ist für ihn daher nachvollziehbar.

Als besonders positiv erwähnt GR Rinner den Beitrag der Stadtgemeinde für die Innenstadtagenda in Höhe von € 10 000.--, den Beitrag von knapp € 30 000.-- für die Anschaffung von Geräten für die Spielplätze und einen Trinkbrunnen am Tausingspielplatz sowie die deutliche Erhöhung des Budgets für die Straßensanierung. Die Heranziehung von Teilen der Fusionsprämie zur vorzeitigen Rückzahlung von Geldern, die für die Realisierung von Projekten aufgenommen wurden, wird von GR Rinner ebenfalls als sehr positiv hervorgehoben.

Weniger positiv sieht GR Rinner den Umstand, dass die Bezüge der Stadtratsmitglieder wieder steigen.

Zu den Abgangsbetrieben erwähnt GR Rinner, dass diese 2017 noch höhere Kosten verursachen werden als 2016. Aus seiner Sicht ist es hier dringend notwendig, Lösungen zu finden, um die Abgänge zu reduzieren. Als positive Ausnahme sieht GR Rinner die Musikschule, da hier der Abgang immer geringer wird. Hinsichtlich der Rückzahlungen, die im Zusammenhang mit der Errichtung des neuen Bauhofes stehen, führt GR Rinner aus, dass derzeit nur die Zinsen in Höhe von jährlich etwa € 56 000.-- bezahlt werden und weist darauf hin, dass der VA sehr schnell ins Minus abgleiten würde, wenn die Mietzahlungen in Höhe von monatlich etwa € 21 000.-- beglichen werden müssten und die Rücklagen nicht vorhanden wären.

Kritisch sieht GR Rinner auch den Umstand, dass Teile der bestehenden Rücklagen der marktbestimmten Betriebe in den Voranschlag fließen.

Handlungsbedarf besteht aus Sicht von GR Rinner aufgrund der Tatsache, dass die Stadtgemeinde Liezen für 13 Mitarbeiter der Firma Knauf die Kommunalsteuer nach Admont überweisen muss. Dies ist mit der Gemeinde Admont aufgrund des geplanten Gipsabbaues, der momentan jedoch sehr spärlich betrieben wird, vertraglich vereinbart worden.

Zusammenfassend führt GR Rinner aus, dass der Verschuldungsgrad der Stadtgemeinde Liezen aufgrund des nunmehr vorliegenden Voranschlages um 1,7 % auf 5,23 % fallen würde, wobei jedoch auch bedacht werden sollte, dass das Land Steiermark einen Verschuldungsgrad von über 5 % als bedenklich einstuft.

Insgesamt ist es wichtig, dass der Abschluss 2017 positiv ist. Besonderen Dank spricht GR Rinner der Finanzverwaltung unter der Leitung von Manfred Bacher aus, da man merkt, dass sich die Verantwortlichen bei der Erstellung des Voranschlages sehr bemüht haben.

Abschließend kündigt GR Rinner an, dass die LIEB-Fraktion dem Voranschlag zustimmen wird.

GR Sulzbacher meldet sich zu Wort und führt aus, dass der Verschuldungsgrad der Stadtgemeinde Liezen von 5,16 % auf 5,23 % angestiegen ist und nicht wie von GR Rinner behauptet gesunken ist. Für die Instandhaltungen von Straßenbauten wurden vom Verkehrsausschuss € 70.000,-- gefordert. Im Voranschlag scheinen nunmehr € 50.000,-- auf. Im letzten Jahr waren es nur € 30.000,--. Aus Sicht von GR Sulzbacher sind jedoch auch diese € 50.000,-- zu wenig um wirkliche Verbesserungen herbeiführen zu können.

Finanzreferent Krug antwortet, dass er sich die Jahre 2015, 2014, 2013 und 2012 genau angesehen hat und in diesen Jahren nicht einmal € 30.000,-- gebraucht wurden, wobei hier einzuräumen ist, dass der Ortsteil Weißenbach damals noch nicht bei Liezen war.

GR Sulzbacher führt weiters aus, dass die Kosten für das City-Taxi von Jahr zu Jahr steigen. Diese wurden von bisher € 70.000,-- nunmehr auf € 78.000,-- erhöht. Der Bürgermeister sagt dazu, dass ohne die Förderung des City-Taxis durch die Gemeinde die Firma keine Möglichkeiten gehabt hätte, zusätzliche Autos zu kaufen. Daher sind mehr Taxis im Einsatz, wodurch die Versorgung besser ist. Liezen braucht das City-Taxi. Es ist für viele Bürger zum Einkaufen-Fahren, für den Arztbesuch, etc. sehr wichtig. Der Betreiber des City-Taxis sollte aus Sicht von GR-Sulzbacher zu den Verhandlungen gebeten werden, damit eventuell andere Preise ausverhandelt werden können.

Der Bürgermeister hält dem entgegen, dass der Betreiber des City-Taxis seit Jahren gleich viel verlangt.

GR Sulzbacher führt aus, dass Verkehrstafeln unter der Rubrik „geringwertige Wirtschaftsgüter“ aufscheinen.

Finanzreferent Krug antwortet, dass dies nicht richtig ist, da die Verkehrstafeln unter dieser Rubrik nicht aufscheinen.

GR Sulzbacher kündigt an, dass er dem Voranschlag nicht zustimmen kann, wenn keine Erhöhung des Budgets auf € 70.000,-- erfolgt.

Der Bürgermeister bietet an, dass der Betrag durch eine Umschichtung auf € 70.000,-- angehoben wird.

GR Ronald Wohlmuther meldet sich zu Wort und führt aus, dass Abgangsbetriebe ein Thema sind. Die Musikschule wird von ihm als besonders lobenswert erwähnt

und im Ergebnis kommt er zu dem Schluss, dass bis auf ein paar Kleinigkeiten das Budget für 2017 sehr gut gelungen ist.

Laut GR Baumann fehlt im Budget das Bekenntnis zur Innenstadt. € 10.000,-- für das Kirchenviertel sind nur ein Anfang.

Der Bürgermeister führt dazu aus, dass für die Fußgänger mit der Bahnunterführung € 500.000,-- investiert wurden.

Laut 2. Vizebürgermeister Gojer ist es besonders positiv, dass die Stadtgemeinde Liezen mehr Ertragsanteile von Bund und Land bekommen hat. Durch das ELI können zusätzliche Einnahmen wie Kommunalsteuer oder auch Kanalabgaben lukriert werden. Dadurch werden die Schulden weniger.

2. Vizebürgermeister Gojer spricht sich gegen eine Verschiebung der bislang von der Gemeinde an das Stadtmarketing bezahlten € 50.000,--, vom Stadtmarketing zur Einstellung eines zusätzlichen Mitarbeiters aus. Zusätzlich bemängelt er, dass die Zinsen für die Errichtung des neuen Bauhofes höher sind, als die Beträge, die die Gemeinde tatsächlich zurückbezahlt.

GR Singer meldet sich zu Wort und führt aus, dass er sich als Obmann des Umweltausschusses darüber freut, dass Beträge zum Thema Klimaschutz und Umweltschutz in den Voranschlag aufgenommen worden sind. Die Verhandlungen mit dem Finanzreferenten waren sehr gut und konstruktiv. Es wurden seitens des Umweltreferenten auch keine unerfüllbaren Wünsche geäußert, weil es wichtig ist, das Gesamtbudget im Auge zu haben und nicht nur die Interessen des eigenen Ressorts.

GR Singer weist 2. Vizebürgermeister Gojer darauf hin, dass es sich nur um einen Voranschlag handelt, der einen gewissen Rahmen vorgibt und unterstellt der ÖVP, dass diese nur krampfhaft nach etwas zu suchen scheint, um wieder gegen den Voranschlag stimmen zu können.

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Voranschlag 2017, sowie die Steuerhebesätze, die Kontoüberziehung (früher Kassenkredite), die neu aufzunehmenden Darlehen und der Dienstpostenplan, werden wie folgt festgesetzt beziehungsweise beschlossen:

I. Festsetzung des Voranschlages:

Der Voranschlag für das Jahr 2017 wird wie folgt festgesetzt:

A: Ordentlicher Haushalt:

Summe der Einnahmen
Summe der Ausgaben

€ 21.559.700,00
€ 21.559.700,00

Überschuss/Abgang	€ <u>0,00</u>
-------------------	---------------

B: Außerordentlicher Haushalt:

Summe der Einnahmen	€ 3.104.500,00
---------------------	----------------

Summe der Ausgaben	€ <u>3.104.500,00</u>
--------------------	-----------------------

Überschuss/Abgang	€ <u>0,00</u>
-------------------	---------------

II. Festsetzung der Steuerhebesätze:

Für die übrigen Gemeindeabgaben werden nachstehende Hebesätze festgesetzt:

Grundsteuer: A für land- und forstwirtschaftliche Betriebe	500 v. H. der Messbeträge
B für sonstige Grundstücke	500 v. H. der Messbeträge

Die Kommunalsteuer nach dem Kommunalsteuergesetz 1993 ist in der im Gesetz festgesetzten Höhe einzuheben.

Die Getränkeabgabe wird in der mit Gemeinderatsbeschluss vom 14. Juni 1994 idF des Gemeinderatsbeschlusses vom 28. September 1999, soweit die Grundlage zur Entrichtung der Steuer für alkoholfreie Getränke vor dem 31. Dezember 2000 und für alkoholische Getränke vor dem 28. Februar 2000 liegt, festgesetzten Höhe im Haushaltsjahr 2016 eingehoben.

Die Speiseeisabgabe wird in der mit Gemeinderatsbeschluss vom 14. Juni 1994 idF des Gemeinderatsbeschlusses vom 28. September 1999, soweit die Grundlage zur Entrichtung der Steuer vor dem 31. Dezember 2000 liegt, festgesetzten Höhe im Haushaltsjahr 2016 eingehoben.

Die Lustbarkeitsabgabe und die Hundeabgabe werden im Haushaltsjahr 2016 in den Ausmaßen eingehoben, wie sie in den bestehenden Abgabenordnungen festgesetzt sind.

III. Kontoüberziehung

Der Höchstbetrag der Kontoüberziehung, die im Haushaltsjahr 2017 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des ordentlichen und außerordentlichen Haushalts in Anspruch genommen werden darf, beträgt ein Sechstel der ordentlichen Einnahmen. Der Überziehungsbetrag wurde bereits mit € 3.500.000,00 festgesetzt.

IV. Neu aufzunehmende Darlehen

Der Gesamtbetrag der neu aufzunehmenden Darlehen, die zur Bestreitung von Ausgaben des außerordentlichen Haushalts bestimmt sind, wird mit € 2.576.500,00 festgesetzt. Dieser Betrag ist laut außerordentlichem Voranschlag für folgende Vorhaben zu verwenden:

<i>Volksschule Liezen</i>	<i>Post 346000</i>	<i>€ 112.000,00</i>
<i>Gemeindestraßen</i>	<i>Post 346000</i>	<i>€ 516.200,00</i>
<i>Unbebaute Grundstücke</i>	<i>Post 346000</i>	<i>€ 117.500,00</i>
<i>Betriebe zur Errichtung und Verwaltung von Wohn- und Geschäftsgebäuden</i>	<i>Post 346000</i>	<i>€ 250.000,00</i>
<i>Gesamtsumme Landesdarlehen</i>	<i>Post 341000</i>	<i>€ 0,00</i>
<i>Gesamtsumme Bankdarlehen</i>	<i>Post 346000</i>	<i>€ 995.700,00</i>
<i>Gesamtsumme Darlehen</i>		<i>€ 995.700,00</i>

V. Dienstpostenplan

Der Dienstpostenplan für das Jahr 2017 wird entsprechend der dem Voranschlag angeschlossenen Beilage genehmigt.

VI. Erfolgspläne der Gemeindegeseilschaften

Der Erfolgsplan für das Jahr 2017 der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH wird entsprechend der dem Voranschlag 2017 angeschlossenen Beilage genehmigt.

Der Erfolgsplan für das Jahr 2017 der Stadtgemeinde Liezen Orts- und Infrastruktur-KG wird entsprechend der dem Voranschlag 2017 angeschlossenen Beilage genehmigt.

VII. Mittelfristige Ausrichtung der Haushaltsführung

Die mittelfristige Ausrichtung der Haushaltsführung der Stadtgemeinde Liezen bis zum Jahr 2019 wird entsprechend der dem Voranschlag 2017 angeschlossenen Beilage genehmigt.

Beschluss angenommen: mit den Stimmen der SPÖ-Fraktion (Bgm. Mag. Rudolf Hakel, 1. Vizebürgermeisterin Roswitha Glashüttner GRⁱⁿ Karin Jagersberger, Finanzreferent Albert Krug, GRⁱⁿ Andrea Heinrich, MAS, GR Walter Komar, GRⁱⁿ Renate Kapferer, GR Ferdinand Kury, GR Amel Muhamedbegovic, GR Herbert Waldeck, GRⁱⁿ Isabella Seiß, GR Stefan Wasmer, GR Adrian Zauner), der LIEB-Fraktion (GR August Singer und GR Werner Rinner), der ÖVP Fraktion (GRⁱⁿ Helene Fischlschweiger, GRⁱⁿ Beate Lindner, GR Raimund Sulzbacher) der FPÖ-Fraktion (GR Mag. René Wilding, GR Thomas Wohlmuther, GR Ronald Wohlmuther)

Dagegen:

GRÜNE (Gerald Baumann) und ÖVP-Fraktion (2. Vizebürgermeister Egon Gojer)

24.

Bericht über die Bilanz 2015 der Stadtgemeinde Liezen Orts- und Infrastruktur KG

Finanzreferent Krug erläutert, nach den notwendigen finanztechnischen Maßnahmen von der BFP Steuerberatungs-GmbH wurde die Bilanz 2015 der Stadtgemeinde Liezen Orts- u. Infrastruktur KG im September 2016 fertig gestellt. Diese wird nach Genehmigung beim Landesgericht Leoben zur Eintragung ins Firmenbuch elektronisch vorgelegt werden.

Im Einzelnen zeigen sich in der Bilanz 2015 die Positionen wie folgt:

AKTIVA	2015	(2014)
Software	€ 0,02	(€ 0,02)
Grundstücke u. Bauten	€ 3.687.594,84	(€ 3.740.428,69)
Betriebs- u. Geschäftsausstattung	€ 232,56	(€ 310,09)
Forderungen aus Lieferungen u. Leistungen	€ 42.120,56	(€ 23.524,80)
Sonstige Forderungen	€ 266,65	(€ 740,63)
Guthaben bei Kreditinstituten	€ 110,06	(€ 110,06)
<u>aktive Rechnungsabgrenzungsposten</u>	<u>€ 2.769,51</u>	<u>(€ 2.135,20)</u>
<u>Summe Aktiva</u>	<u>€ 3.733.094,20</u>	<u>(€ 3.767.249,49)</u>
PASSIVA	2015	(2014)
Festkapital (Einlage Komplementär)	€ 1.462.067,70	(€ 1.344.067,70)
Variables Kapital (Verlustverr. Konto Komplement.)	- € 366.723,45	- (€ 349.953,72)
Kommanditist I	€ 100,00	(€ 100,00)
Investitionszuschüsse (BZW, Subv., Zuschüsse)	€ 1.286.049,43	(€ 1.307.645,82)
Rückstellungen	€ 2.022,00	(€ 2.023,00)
Verbindlichkeiten Banken	€ 1.332.225,92	(€ 1.453.779,47)
Verbindlichkeiten Lieferungen und Leistungen	€ 0,00	(€ 1.679,87)
sonstige Verbindlichkeiten (FA, n.n. fakt. Verb.)	€ 9.736,58	(€ 2.468,33)
<u>passive Rechnungsabgrenzungsposten (Mietguth.)</u>	<u>€ 7.616,02</u>	<u>(€ 5.439,02)</u>
<u>Summe Passiva</u>	<u>€ 3.733.094,20</u>	<u>(€ 3.767.249,49)</u>
Auszug aus GUV-RECHNUNG	2015	(2014)
Betriebsergebnis	- € 2.382,78	(€ 4.089,79)

Finanzergebnis	- €	14.386,91	- (€	16.127,44)
Körperschafts- und Kapitalertragssteuer	- €	0,04	- (€	0,04)
Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	- €	16.769,73	- (€	20.217,27)

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Bilanz der Stadtgemeinde Liezen Orts- u. Infrastruktur KG für das Jahr 2015 wird mit einer Aktiva und Passiva Summe von jeweils € 3.733.094,20 genehmigt. Das Betriebsergebnis beträgt - € 2.382,78, das Finanzergebnis - € 14.386,91 und der Jahresfehlbetrag -€ 16.769,73.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

25.

Vergabe der Aufnahme des Kassenkredites 2017

Finanzreferent Krug erläutert, laut Erlass des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung FA7A, GZ: FA7A-490-100/95-449, vom 27. November 2003 werden alle Gemeinden der Steiermark mittels Formblatt zur jährlichen Ausschreibung des Kassenkredites aufgefordert.

Mit Formblatt vom 24. Nov. 2016 wurden jene Geldinstitute, bei welchen seitens der Stadtgemeinde ein Geschäftskonto geführt wird, zur Angebotslegung des Kassenkredites für das Budgetjahr 2017 eingeladen. Das Maximalvolumen wurde laut Vorschlagsberechnung mit einem Betrag von € 3.500.000,00 begrenzt. Als Indikatoren wurden der 1-M-, der 3-M-EURIBOR, der EONIA, sowie eine Fixzinsvariante vorgegeben.

Die Ausschreibung einer Barvorlage und der Habenzinsen erfolgte nicht, da derzeit die Zinsen für eine Barvorlage die Zinsen für den Kassenkredit nicht unterschreiten und auch die Habenzinsen bei fast null angelangt sind (Niedrigzinspolitik).

Nachstehende Angebote wurden wie folgt abgegeben:

Bieter	Konditionen
BAWAG P.S.K. einm.)	3-M-Euribor + 0,850 % (+ € 100,00 Gebühr)
Landes-Hypothekenbank Steiermark AG	3-M-Euribor + 0,950 %
Raiffeisenbank Liezen eGenmbH	Kein Angebot abgegeben!
Steiermärkische Bank und Sparkassen AG	3-M-Euribor + 0,875 %
UniCredit Bank Austria AG	3-M-Euribor + 0,980 %
Volksbank Steiermark AG	Fixzinssatz 1,350 %

Die Angebotsauswertung ergibt folgenden Bestbieter:

1-M-Euribor
EONIAKeine Angebote abgegeben!
Keine Angebote abgegeben!Fixe Verzinsung

Volksbank Steiermark AG 1,350 %

3-M-Euribor

BAWAG/P.S.K.	+ 0,850 %
Steiermärkische Bank und Sparkassen AG	+ 0,875 %
Landes-Hypothekenbank Steiermark AG	+ 0,950 %
UniCredit Bank Austria AG	+ 0,980 %

Laut Angebotsauswertung ist das Offert der BAWAG/P.S.K. mit einem Zinssatz von 3-M-Euribor + 0,850 % als am günstigsten anzusehen. Mit Stichtag 2. Dez. 2016 ergibt sich damit ein Sollzinssatz von 0,850 %. Knapp dahinter folgt das Angebot der Steiermärkischen Bank und Sparkassen AG mit einem Aufschlag von 0,875 %. Etwas weiter dahinter liegen die Angebote der Landes-Hypothekenbank Steiermark AG mit + 0,950 % und die UniCredit Bank Austria AG mit + 0,980 %.

Im 1-Monats-Euribor-Bereich kein Angebot abgegeben.

Im EONIA-Bereich wurden keine Angebote abgegeben.

Im Fixzinsbereich wurde von der Volksbank Steiermark AG ein Angebot mit 1,350 % abgegeben.

Bei einer durchschnittlichen Auslastung des Kassenkredites mit rund € 1,750 Mio. ergibt sich beim Angebot der BAWAG/P.S.K. eine über das Jahr gesehene Zinsbelastung von € 14.975,00 (inklusive € 100,00 Einmalgebühr), beim Angebot der Steiermärkischen Bank und Sparkassen AG eine Belastung von € 15.312,50 und beim Fixzinsangebot der Volksbank Steiermark AG von € 23.625.

Die Zinsdifferenz zwischen dem Angebot der BAWAG/P.S.K. und der Steiermärkischen Sparkasse beträgt € 337,50 beim angenommenen durchschnittlichen Kreditvolumen von € 1,750 Mio. und ist daher als marginal zu bezeichnen.

Die Hauptabwicklung der Geschäftstätigkeit der Stadtgemeinde Liezen erfolgt im Rahmen des EDV-Systems GeOrg überwiegend über das Girokonto bei der Steiermärkischen Bank und Sparkassen AG in der Filiale in Liezen. Die Geschäftsabwicklung beim Girokonto der BAWAG/P.S.K. erfolgt in Wien. Angesichts dieser Tatsache und der geringen Belastungsdifferenz empfiehlt der Finanz- und Wirtschaftsausschuss die Vergabe des Kassenkredites 2017 laut Angebot an die Steiermärkische Bank und Sparkasse AG.

Da der 3-M-Euribor derzeit noch unter der Nullprozentgrenze liegt (diese dient als Basisberechnung für den Aufschlag) und mit einem raschen Steigen nicht gerech-

net wird, ist auch das Angebot der Volksbank Steiermark AG als ungünstiger zu betrachten.

Der Kassenkredit 2017 soll daher über das Girokonto der Stadtgemeinde Liezen bei der Steiermärkischen Bank und Sparkasse AG, Filiale Liezen, mit einer Bindung an den 3-M-Euribor und einem Aufschlag von 0,875 % abgewickelt werden. Das Volumen des Kassenkredites beträgt laut Voranschlag 2017 € 3.500.000,00.

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Kassenkredit im Haushaltsjahr 2017 bis zu einem Höchstbetrag von € 3.500.000,00 wird laut Angebot der Steiermärkischen Bank und Sparkassen AG vom 29. Nov. 2016 über das Girokonto der Stadtgemeinde Liezen mit der IBAN AT26 2081 5000 4031 6457, BIC.: STSPAT2GXXX, abgewickelt. Der Überziehungsbetrag ist an den 3-M-Euribor und einen Aufschlag von 0,875 % gebunden.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

26.

Vergabe des Rahmens 2017 beim Betriebsmittelkonto der Stadtgemeinde Liezen Orts- und Infrastruktur KG

Finanzreferent Krug erläutert, die Ausschreibung des Kontokorrentkredites 2017 in Höhe von € 100.000,00 für das Betriebsmittelkonto der Stadtgemeinde Liezen Orts- und Infrastruktur KG ist erfolgt.

Die Einladung zur Angebotslegung erging an folgende Kreditinstitute:

- Raiffeisenbank Liezen eGenmbH
- Steiermärkische Bank und Sparkassen AG
- Landes-Hypothekenbank Steiermark AG
- UniCredit Bank Austria AG

Die Angebotsauswertung zeigt folgendes Bild:

Raiffeisenbank Liezen eGenmbH	6-M-Euribor + 1,230 %; Zinssatzuntergrenze 1,230 %
Landes-Hypothekenbank Steiermark AG	Kann kein wettbewerbsfähiges Angebot legen; auf Angebotslegung wird daher verzichtet
Steiermärkische Bank und Sparkassen AG	Kein Angebot abgegeben
UniCredit Bank Austria AG	Kein Angebot abgegeben

Damit entspricht nur das Angebot der Raiffeisenbank Liezen eGenmbH den vorgegebenen Kriterien. Der Kontokorrentkredit ist daher an die Raiffeisenbank Liezen eGenmbH zu vergeben.

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Kontokorrentkredit für das Betriebsmittelkonto der Stadtgemeinde Liezen Orts- und Infrastruktur KG für das Jahr 2017 über einen Betrag von € 100.000,00 wird an die Raiffeisenbank Liezen eGenmbH vergeben. Die Zinsverrechnung erfolgt laut Angebot auf Basis des 6-M-Euribors und einem Aufschlag von 1,230 %. Die Zinssatzuntergrenze wird mit 1,230 % festgesetzt. Da derzeit der 6-M-Euribor unter 0,000 % liegt kommt momentan die Zinssatzuntergrenze zu tragen.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

Gemeinderat Rinner verlässt den Sitzungssaal

27.

Beschluss des mittelfristigen Finanzplanes bis 2021

Finanzreferent Krug sagt, dass entsprechend den Vorgaben des österreichischen Stabilitätspaktes Gebietskörperschaften die mittelfristige Ausrichtung der Haushaltsführung zu planen haben, dh. einen mittelfristigen Finanzplan zu erstellen. Die Planung umfasst die Jahre 2017 bis 2021, wobei das erste Planjahr den Voranschlag 2017 darstellt.

Finanzreferent Krug erklärt, dass im Rechenwerk folgende Daten dargestellt sind:

Soll 2015 (= RA 2015), VA 2016, VA 2017, sowie die Planungen von 2018 bis 2021.

Als Grundlage für die Planung wurde der Buchungsstand Oktober 2016 herangezogen. Sämtliche zum Zeitpunkt der Erstellung vorhandenen Informationen seitens der Interessensvertretungen (Städte- u. Gemeindebund), Behörden (LR, BH) und Verbände (SHV) wurden berücksichtigt. Im ordentlichen Haushalt wurden die laufenden wiederkehrenden Ausgaben aufgrund der vorhandenen Erfahrungswerte veranschlagt. Die Personalkosten wurden inklusive Jubiläumsgelder und Abfertigungen aus dem Lohnprogramm generiert.

Die nachstehende Aufstellung zeigt die Entwicklung der sogenannten Manövriermasse des jeweiligen Jahres. Dies ist jener Betrag, welcher für Zuführungen an den AOH bzw. für anstehende Investitionen zur Verfügung steht.

Das berechnete Ergebnis zeigt in den Jahren 2017 und 2018 ein Nullergebnis, im Jahr 2019 einen Abgang von € 102.400,00 und in den Jahren 2020 und 2021 einen Überschuss von € 149.200,00 bzw. € 409.500,00. Nach Saldierung mit den Anteilsbeträgen AOH und den Abwicklungskonten ergibt sich in den Jahren 2017 und 2021 eine positive Manövriermasse zwischen € 247.600,00 und € 610.300,00. Bei diesen Ergebnissen ist zu beachten, dass für das Projekt Bauhofneubau bis zum Jahr 2021 nur die Zinsbelastung veranschlagt wurde und auch Rücklagenentnahmen zur Haushaltsstabilisierung getätigt wurden.

Der Bericht zu den Einnahmen und Ausgaben des ordentlichen Haushaltes im Prognosezeitraum von 2018 bis 2021 zeigt im Detail wie folgt:

Einnahmen:

Die Einnahmen steigen in diesem Zeitraum von € 21.237.700,00 auf € 22.347.700. Das ist ein Plus von € 1.110.000,00 bzw. + 5,2%.

Die größten Veränderungen zeigen sich in der Gruppe 9 Finanzwirtschaft. Hier wurde bei den ausschließlichen Gemeindeabgaben, zu welchen unter anderem auch die Kommunalsteuer zählt, ein Plus von € 308.600,00 und bei den Ertragsanteilen ein Plus von € 600.000,00 einkalkuliert.

In der Gruppe 8 Dienstleistungen ist bei den Einnahmen ein Rückgang von € 3.820.800,00 im Jahr 2018 auf € 3.583.800,00 im Jahr 2021 ausgewiesen. Dies resultiert teilweise daraus, dass in den Jahren 2018 bis 2020 aus der bestehenden Rücklage für Grundbesitz Entnahmen getätigt werden. Diese Entnahmen werden in den Jahren 2018 und 2019 Beträge von über € 130.000,00 sowie im Jahr 2020 einen Betrag von € 35.000,00 umfassen. Gleichzeitig entfallen ab dem Jahr 2021 die BZ-Mittel für die Ennstalhalle in Höhe von € 125.000,00.

Die Entnahmen aus der Rücklage sind notwendig, um den Haushaltsausgleich im Jahr 2018 herstellen zu können bzw. im Jahr 2019 den Abgang auf - € 102.400,00 zu begrenzen. Diese Maßnahme zeigt, dass der laufende Betrieb in den nächsten Jahren durch die zu erwartenden Einnahmen nicht zur Gänze finanziert werden kann.

Die Gebührenhaushalte Wasserversorgung, Kanalisation, Kläranlage und Müllbeseitigung wurden ausgeglichen erstellt. In den Teilabschnitten Wasserversorgung und Kanalisation ist während des gesamten Betrachtungszeitraumes eine Rücklagenzuführung möglich. Zusätzlich wurden in diesen beiden Bereichen die erzielten Überschüsse als AOH-Zuführungen und Gewinnentnahmen präliminiert. Bei den AOH-Zuführungen handelt sich um einen jährlichen Betrag in Höhe von € 350.000,00.

Ausgaben:

Die Ausgaben steigen im Beobachtungszeitraum 2018 bis 2021 von € 20.887.700,00 auf € 21.737.400,00. Das entspricht einer Steigerung von € 849.700,00 bzw. + 4,07%.

Insgesamt ist die Einnahmensteigerung bis 2021 um 1,13 % höher als die Ausgabesteigerung. Positive Auswirkungen zeigen sich jedoch erst ab dem Jahr 2020. Im Jahr 2018 kann unter Verwendung einer Rücklagenentnahme der Ausgleich hergestellt werden, 2019 ist ein Abgang von - € 102.400,00 budgetiert. Ab dem Berichtsjahr 2020 ist wieder mit einem Überschuss zu rechnen.

Dieses Bild spiegelt sich auch in der Berechnung der Manövriermasse wieder, welche erst ab 2020 wieder steigende Tendenz zeigt.

Beim Personalaufwand inklusive Dienstgeberbeiträge wurde eine jährliche Erhöhung von rund 1,3% zu Grunde gelegt. Damit sollen die gesetzlichen Lohnerhöhungen, sowie Vorrückungen und Überstellungen, in Verbindung mit Veränderungen im Personalstand, berücksichtigt sein. Bereits bekannte Gegebenheiten im Personalbereich, wie zB Jubiläumsgelder wurden eingeplant. Abfertigungen wurden berücksichtigt, diese haben jedoch keine großen Auswirkungen, da eventuelle Auszahlungen vom Land refundiert werden.

Die Sozialhilfeumlage wurde im Schnitt um 5 % erhöht. Allein der Betrag für die Sozialhilfeumlage umfasst ca. 12 % der Gesamtausgaben des OH.

Ab dem Jahr 2021 wird das Budget durch die beginnende Tilgung des Darlehens und der damit verbundenen Erhöhung der Mietkauftrate für den Bauhofneubau belastet. Der jährlich zu veranschlagende Betrag liegt bei über € 200.000,00.

Darlehensänderungen – Tilgungen und Neuaufnahmen - wurden berücksichtigt. Die Annuitätzahlungen wurden entsprechend angepasst.

Die Darlehensaufnahmen im Zeitraum 2018 bis 2021 liegen im Schnitt bei € 900.000,00 jährlich, die Tilgung bei € 1.015.000,00 pro Jahr. Für die Zinsbelastung ist ein Betrag von jährlich durchschnittlich € 195.000,00 budgetiert.

Außerordentlicher Haushalt:

Im außerordentlichen Haushalt wurden für den Berichtszeitraum nur jene Projekte aufgenommen, die zwingend erforderlich und bereits bekannt sind:

Davon umfasst sind diverse Erneuerungen bzw. Instandhaltungen im Bereich des Fuhrparks der Feuerwehren, Straßensanierungen, öffentliche Beleuchtung, Instandhaltung alter Friedhof Liezen, Grundstückstransaktionen, Wasser- u. Kanalisationsbauten, Wohn- und Geschäftsgebäude.

Das Volumen im AOH bewegt sich zwischen € 1,565 Mio. und € 1,760 Mio. Die Bedeckung der einzelnen Projekte erfolgt durch Zuführungen aus dem OH in den Bereichen Wasser und Kanalisation durch Darlehensaufnahmen und der Gewährung von Bedarfszuweisungsmittel, angesetzt laut den derzeit gültigen Förderrichtlinien.

Hingewiesen wird darauf, dass in Zukunft bei der Aufnahme von Projekten in den Haushalt eine fertige Projektplanung (Zeitraum, Kosten und Finanzierung) vorliegen muss – dieser Vorgang ist insbesondere im Hinblick auf die VRV neu anzuwenden.

Bereinigtes Ergebnis (Manövriermasse):

Die Manövriermasse für den Berichtszeitraum 2018 bis 2021 liegt zwischen € 247.600,00 und € 610.300,00.

Bei Einrechnung der veranschlagten Zuführungen für die Abschnitte 85, sowie der jährlichen Überschussbeträge, ergibt sich für den Nettohaushalt folgendes Bild:

	FP 2018	FP 2019	FP 2020	FP 2021
Manövriermasse bereinigt	€ 350.000	€ 247.600	€ 601.600	€ 610.300
- AOH-Zuführungen Abschnitt 85	€ 350.000	€ 350.000	€ 350.000	€ 350.000
<u>Finanzbedarf Nettohaushalt</u>	<u>€ 0</u>	<u>- € 102.400</u>	<u>€ 251.600</u>	<u>€ 260.300</u>
(+ Sollübersch./- Sollabg. Vorjahr	€ 0	€ 0	- € 102.400	+ € 149.200)
<u>(Finanzüberschuss(+)-/bedarf(-) OH</u>	<u>€ 0</u>	<u>- € 102.400</u>	<u>€ 149.200</u>	<u>€ 409.500)</u>

Vorstehende Ausführung zeigt, dass erst ab dem Jahr 2020 mit einer Entspannung der finanziellen Lage zu rechnen ist. Besondere Bedeutung kommt hier auch der Entwicklung des Zinsniveaus zu. Sollte es in diesem Bereich, etwa durch Zinssteigerungen, zu einem negativen Trend kommen, ist mit einer zusätzlichen Belastung des OH zu rechnen.

Auch die wirtschaftliche Entwicklung und somit die Entwicklung der Ertragsanteile sind für den Haushalt von wesentlicher Bedeutung, ebenso die Steigerungen bei der Sozialhilfeverbandsumlage.

Weiters wird angemerkt, dass der vorliegende Finanzplan kein starres Papier darstellt, sondern laufend aktualisiert und an die neuen Aufgaben und Fakten angepasst wird. Für die politischen Entscheidungsträger soll der Plan daher ein unterstützendes Element für künftige Entscheidungen darstellen.

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Die mittelfristige Ausrichtung der Haushaltsführung der Stadtgemeinde Liezen bis zum Jahr 2021 wird entsprechend der dem Voranschlag 2017 angeschlossenen Beilagen genehmigt.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

28.**Teilnahme am Projekt Kautionsfonds Steiermark und Verabschiedung einer Richtlinie für die Gewährung eines rückzahlbaren Kautionsbeitrages durch die Gemeinde Liezen**

Bürgermeister Mag. Hakel berichtet, Menschen mit geringem Einkommen können sich oftmals die Kaution für Wohnungen nicht leisten - deshalb hat das Land Steiermark für den Zeitraum 2017, 2018 und 2019 einen Kautionsfonds als Starthilfe beim Wohnungswechsel eingerichtet.

Ziel ist es, Menschen mit geringem Einkommen und wenig vorhandenem Vermögen beim Zugang zu mietbarem Wohnraum finanzielle Unterstützung bei Kautionszahlungen zu bieten.

Dazu stellt das Land Steiermark in den Jahren 2017, 2018 und 2019 nach Maßgabe der Einwohneranzahl und der Anzahl der NutzerInnen in den Gemeinden Förderbeiträge zur Verfügung.

Voraussetzung zur Einreichung eines Förderungsansuchens ist der Beschluss der Richtlinie für die Vergabe der Kautionsunterstützungen und die erfolgte Abwicklung von Kautionsvergaben zum beantragten Förderungszeitraum durch den Gemeinderat. Die Kosten der von den Gemeinden je Unterstützungswerbendem vergebenen Mittel werden bis zu einer Höhe von € 500,- mit der Betragshälfte in Form der Gesamtförderungssumme bezuschusst. Die so bereitgestellten Förderungsmittel verbleiben der Gemeinde zur zweckentsprechenden Verwendung.

Im Bürgerservice der Stadtgemeinde Liezen hat es bereits Anfragen zum Kautionsfonds gegeben.

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

*Richtlinie für die Gewährung
eines rückzahlbaren Kautionsbeitrages
durch die Stadtgemeinde Liezen*

I.

Grundsätzliches

1) Diese Richtlinie gilt für die Anmietung von Wohnraum in der Gemeinde Liezen zur Deckung des eigenen Wohnbedarfs. Dabei muss es sich in jedem Fall um den Hauptwohnsitz handeln.

2) Die Gewährung eines Kautionsbeitrages ist eine freiwillige Leistung der Gemeinde Liezen. Es besteht kein Rechtsanspruch.

- 3) Beim Kautionsbeitrag handelt es sich um eine einmalige nicht wiederkehrende Leistung der Gemeinde Liezen
- 4) Der Kautionsbeitrag kann vor Abschluss des Mietvertrages gewährt werden.
- 5) Der Kautionsbeitrag kann in Höhe der gesamten Kaution oder ein Zuschuss zu dieser sein.
- 6) Der Kautionsbeitrag ist als zinsenloses Darlehen auf die Laufzeit von maximal 36 Monaten zu betrachten.
- 7) Der Kautionsbeitrag ist in max. 33 gleichen Monatsraten innerhalb von 3 Jahren ab Gewährung des Kautionsbeitrages auf ein Konto der Gemeinde Liezen zurückzuzahlen, wobei die erste Rate drei Monate nach Auszahlung des Kautionsbeitrages fällig wird.
- 8) Der Kautionsbeitrag wird nur dann gewährt, wenn keine andere gänzliche Bedeckung der Kaution erfolgt.

II. Personenkreis

Folgende persönliche Voraussetzungen der/des Antragstellers/In müssen vorliegen:

- (1) Förderungswerberinnen/Förderungswerber sind Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und zu einer der folgenden Personengruppen zählen:
 1. österreichische Staatsbürgerinnen/Staatsbürger;
 2. Angehörige österreichischer Staatsbürgerinnen/Staatsbürger, die über einen Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ gemäß § 47 Abs. 2 des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (NAG) verfügen;
 3. Personen, die über ein unionsrechtliches Aufenthaltsrecht gemäß §§ 51 bis 54a und 57 NAG verfügen;
 4. Personen
 - a) mit einem Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU“ gemäß § 45 NAG oder
 - b) deren vor dem 1. Jänner 2014 ausgestellter Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EG“ oder „Daueraufenthalt – Familienangehöriger“ gemäß § 81 Abs. 29 NAG als „Daueraufenthalt – EU“ weiter gilt oder
 - c) deren vor Inkrafttreten des NAG erteilte Aufenthalts- und Niederlassungsberechtigung gemäß § 81 Abs. 2 NAG in Verbindung mit der Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz-Durchführungsverordnung weiter gilt;
 5. Personen mit einem Aufenthaltstitel gemäß § 49 Abs. 2 bis 4 NAG.
- (2) Förderungen können nur folgenden Personen gemäß Abs. 1 gewährt werden:
 - Mieterinnen/Mieter gemäß § 1 des Mietrechtsgesetzes, ausgenommen
 - a) Mieterinnen/Mieter, die selbst (Mit)Eigentümerinnen/(Mit)Eigentümer der Liegenschaft sind und
 - b) Mieterinnen/Mieter, die Angehörige gemäß § 36a AVG der Vermiete-

rin/des Vermieters sind,
c) Benutzerinnen/Benutzern von Dienst-, Natural- oder Werkwohnungen ohne Mietvertrag.

III. Einkommen

Voraussetzung für die Gewährung eines Zuschusses ist, dass das anrechenbare monatliche Haushaltseinkommen (= anrechenbares Gesamteinkommen sämtlicher im Haushalt „hauptwohnsitzgemeldeter“ Personen) die in Punkt IV. festgelegten Einkommensobergrenzen nicht übersteigt.

Als anrechenbares Einkommen gilt:

1. Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit: Das Monatsnettoeinkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit ermittelt sich aus einem Monatslohnzettel, nicht älter als 6 Monate und wird wie folgt berechnet: Laufende Lohnsteuerbemessungsgrundlage minus Lohnsteuer des aktuellen Lohnzettels mal 14 dividiert durch 12.
2. Bei selbständiger Tätigkeit, Einkünften aus Gewerbebetrieb und Einkünften aus Vermietung und Verpachtung: Zur Ermittlung der Berechnungsgrundlage ist vom Durchschnitt der letzten drei Wirtschaftsjahre auszugehen, wobei der Gewinn, der nach Durchschnittssätzen (§ 17 EStG 1988) ermittelt wird, um 10 % zu erhöhen ist. Hierfür sind die Einkommensteuerbescheide dieser Jahre vorzulegen.
3. Einkünfte aus einer Land- und Forstwirtschaft: Als Einkünfte sind 45% des Einheitswertes lt. letztgültigen Einheitswertbescheid anzusetzen. Ist ein Teil oder die ganze Land- und Forstwirtschaft gepachtet, so wird der jährliche Pachtzins in Abzug gebracht. Ist ein Teil oder die ganze Land- und Forstwirtschaft verpachtet, so sind die erhaltenen Pachtzinse einkommenserhöhend zu berücksichtigen. EU-Förderungen sind den sonstigen Einkommen zuzurechnen (Jahresförderung:12)
4. Pension (Alters-, Invaliditäts-, Berufsunfähigkeits-, Witwen-, Halb-, und Vollwaisenpension): Das Einkommen ermittelt sich anhand des Pensionsnachweises des laufenden Jahres. Die Berechnung erfolgt wie unter Punkt III Abs.1.
5. Unfallrente, Kriegsofferrente, Kriegsgefangenenentschädigung
6. Kinderbetreuungsgeld, Bildungskarenzgeld und Wochengeld
7. Teilzeitbeihilfe für unselbständige Erwerbstätige der Sozialversicherungsanstalt der Bauern und der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (Bestätigung durch die jeweiligen Sozialversicherungsanstalten)
8. Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Pensionsvorschuss (Bestätigung durch das Arbeitsmarktservice –AMS): Als Monatsnettoeinkommen gilt der Tagessatz multipliziert mit 365 dividiert durch 12.
9. Kranken- bzw. Rehabilitationsgeld
10. Einkünfte von ZeitsoldatInnen, jedoch ohne Taggeld und gesetzliche Abzüge (Bestätigung durch den Truppenkörper).
11. Sozialhilfe, wenn die Leistung der Deckung des Lebensunterhaltes dient (somit nicht z.B. Spitalskosten).
12. Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung.

13. Hilfe zum Lebensunterhalt nach §9 Steiermärkisches Behindertengesetz.
14. Einkommen aus geringfügiger Beschäftigung (Berechnung wie unter Ziffer 1).
15. Erhaltene Unterhaltszahlungen für geschiedene EhegattInnen
16. Erhaltene Alimentationszahlungen für Kinder
17. Lehrlingsentschädigung
18. Bundes- und Landesstipendien
19. Studienbeihilfe
20. Familienbeihilfe
21. Kleinkindbeihilfen, Kindergartenbeihilfe
22. Taggelder von Präsenzdienern und Zivildienern

Als Einkommen gelten insbesondere nicht:

1. Pflegegeld
2. erhöhte Familienbeihilfe
3. Ruhegeld für Pflegeeltern
4. Pflegeelterngehalt
5. Einkommen von Personen, die aufgrund der Richtlinien der 24-Stunden-Betreuung des Bundes hauptwohnsitzlich gemeldet sind.
6. Allfällige von der Gemeinde gewährte Heizkostenzuschüsse.

IV. Einkommensgrenze

Als Einkommensgrenzen für die Gewährung des Kautionsbeitrages gelten folgende Richtwerte:

- für Ein-Personen Haushalte € 1.128,--
- für Ehepaare bzw. Haushaltsgemeinschaften € 1.692,-
- für jedes Familienbeihilfe beziehende im Haushalt lebende Kind € 338,40

Die Einkommensgrenzen gelten auch für jene Personen, die von der Rezeptgebühr befreit sind. Die Einkommensgrenzen werden jährlich durch Mitteilung der Abteilung 11 des Landes Steiermark angepasst.

V. Antragstellung und Verfahren

- 1) Anträge sind bei der Gemeinde Liezen im Bürgerservice einzubringen.
- 2) Der/die Ansuchende legt das Antragsformular und die folgenden Unterlagen der Gemeinde vor:
 - die Unterlagen zum anrechenbaren Einkommen
 - Mietvertrag oder -anbot über eine Mindestmietdauer von 3 Jahren
 - Staatsbürgerschaftsnachweis oder Unterlagen über den fremdenpolizeilichen Aufenthaltstitel

3) Die/Der Ansuchende ist mit der Überweisung des Kautionsbeitrages auf ein von ihr/ihm genanntes Konto der Wohnungseigentümerin/des Wohnungseigentümers einverstanden.

4) Der Antragsteller/die Antragstellerin erteilt der Gemeinde Liezen die Einzugsermächtigung von seinem/ihrem inländischen Konto für die Abwicklung der Ratenzahlungen.

VI.

Höhe des Kautionsbeitrages

Im Jahr 2016 beträgt der Kautionsbeitrag maximal drei Bruttomonatsmieten, jedoch höchstens € 500,-.

VII.

Datenschutzrechtliche Zustimmungserklärung

Die/Der AntragstellerIn erklärt sich mit der Einholung von Informationen bei Dritten sowie mit der Weitergabe von Daten an Sozial- und Finanzbehörden durch die Gemeinde Liezen einverstanden.

VIII.

Vorzeitige Rückzahlung

Bei Wegfall der Voraussetzungen, bei Tod der Kautionsempfängerin/des Kautionsempfängers (soferne kein Wohnbedarf von minderjährigen MitbewohnerInnen besteht), bei Vermögenszufluß, bei Kündigung der betreffenden Wohnung durch die/den VermieterIn oder die/den MieterIn, bei Antritt einer Haftstrafe (soferne kein Wohnbedarf von angehörigern MitbewohnerInnen besteht) oder bei mehr als 3-monatigem Auslandsaufenthalt (sofern kein Wohnbedarf von angehörigern MitbewohnerInnen besteht) ist der noch nicht abgestattete Kautionsbeitrag innerhalb von 4 Wochen zurückzuzahlen.

IX.

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit 01.01.2017 in Kraft.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

GR Rinner kehrt in den Sitzungssaal zurück.

29.**Anpassung des Zuschusses zum Fahrsicherheitstraining für Führerscheineulinge**

Finanzreferent Krug informiert, dass die Stadtgemeinde Liezen Führerscheineulingen, welche im Rahmen der vom Land Steiermark initiierten Aktion „Fahrsicherheitsaktion für Führerscheineulinge“ einen Fahrsicherheitskurs absolvieren, einen Kostenbeitrag von € 40,00 ersetzt.

Die ehemalige Gemeinde Weißenbach bei Liezen hat einen solchen Zuschuss ebenfalls gewährt, wobei dort der Zuschuss € 50,00 betrug.

Im Rahmen der Gemeindefusionierung sind divergierende Finanzparameter zu harmonisieren. Im gegenständlichen Fall soll der Zuschuss der Stadtgemeinde Liezen jenem der ehemaligen Gemeinde Weißenbach bei Liezen angepasst werden.

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtgemeinde Liezen gewährt Führerscheineulingen, welche im Rahmen der vom Land Steiermark bzw. einer dem Land Steiermark gleichgestellten oder von diesem beauftragten Institution initiierten Aktion „Fahrsicherheitsaktion für Führerscheineulinge“ einen Fahrsicherheitskurs absolvieren, einen einmaligen Kostenbeitrag von € 50,00.

Die Auszahlung des neuen Betrages erfolgt für Fahrsicherheitsaktionen ab Jänner 2017.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

30.**Plandaten 2017 der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH**

Finanzreferent Krug erläutert, dass im Rahmen der Gebarungsprüfung festgestellt wurde, dass auch die Plandaten der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH, bestehend aus Erfolgsplan, Zahlungsströmeplan, Investitionsplan und Stellenplan, obwohl im Voranschlag als Beilagen ausgewiesen, getrennt zu beschließen sind.

Beim Erfolgsplan gibt es gegenüber dem Vorjahr nur geringe Veränderungen. Beim Zahlungsströmeplan wird in der Spalte 2 „Hochrechnung 2016“ die Finanztransakti-

on des von der OeMAG erhaltenen Zuschusses zur Errichtung des Kleinwasserkraftwerkes Pyhrn dargestellt. Im Investitionsplan sind keine markanten Ausgaben 2017 vorgesehen. Im Stellenplan ist die Aufstockung des Personals um eine Dienststelle im Bereich Heilpädagogischer Kindergarten dargestellt.

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Erfolgsplan, der Zahlungsströmeplan, der Investitionsplan und der Stellenplan 2017 der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH werden wie in der Beilage dargestellt beschlossen.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

31.

Änderung der Förderrichtlinien für Holzheizungsanlagen

1. Förderungsrichtlinien für den Einbau von umweltfreundlichen Heizungsanlagen

Finanzreferent Krug erinnert, mit Gemeinderatsbeschluss vom 6. Mai 1999 wurden zur Förderung des Einbaues von umweltfreundlichen Heizungsanlagen im Gemeindegebiet von Liezen Richtlinien erlassen. Nach Ergänzung bzw. Überarbeitung der Richtlinien laut den Gemeinderatsbeschlüssen vom 20. Sep. 2001, 10. Dez. 2002, 16. Juni 2005 und 5. Juli 2011 lauten diese wie folgt:

Förderung des Einbaues von umweltfreundlichen Heizungsanlagen

1. Der Einbau von umweltfreundlichen Heizungsanlagen wird auf Grundlage der von der Steiermärkischen Landesregierung erlassenen Richtlinien gefördert.
2. a) Als Investitionszuschuss können höchstens 10 Prozent der Nettoinvestitionskosten gewährt werden. Die Beihilfenobergrenze beträgt jeweils
 1. € 370,00 für Pellets-Kaminöfen als Gesamtheizsystem. Gesamtheizsystem heißt, dass vorhandene Heizanlagen, die nicht mit erneuerbaren Brennstoffen betrieben werden, nicht über 25 % des errechneten Wärmebedarfes abdecken dürfen;
 2. € 470,00 bei Stückholzheizungen, bei Kachelöfen und bei Pellets-Zentralheizungsöfen als Gesamtheizsystem;
 3. € 580,00 bei mit Pellets befeuerten Zentralheizungsanlagen;
 4. € 730,00 bei mit Hackschnitzel befeuerten Zentralheizungsanlagen.

- b) Für die Geschosßwohnbauten ist die Beihilfenobergrenze durch Multiplikation der genannten Obergrenzen mit der Anzahl der Wohnungseinheiten zu ermitteln.
 - c) Bemessungsgrundlage für die Förderung von umweltfreundlichen Holzheizungen sind die nachgewiesenen Kosten für Kessel (oder Öfen) inklusive Brennstoffzubringung, Regelung, Behälter und Montage. Bauliche Maßnahmen, Pufferspeicher oder Raumaustragungen alleine und die Wärmeverteilung sind nicht förderungsfähig.
3. Über die Vergabe des Zuschusses entscheidet der Bürgermeister nach Vorliegen der Förderungszusage des Landes Steiermark.

Zwischenzeitlich werden die Aufgaben zur Abwicklung und der Auszahlung der Förderungen vermehrt von seitens des Landes beauftragen Institutionen bzw. dem Land gleichgestellten Institutionen abgewickelt. Diese Beauftragung bzw. Übertragung und Abwicklung soll in die Förderrichtlinien der Stadtgemeinde Liezen aufgenommen werden. Die Punkte 1. und 3. der Förderrichtlinie sind daher zu ergänzen.

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Förderrichtlinien für den Einbau von umweltfreundlichen Heizungsanlagen werden wie folgt geändert:

Die Punkte 1. und 3. lauten:

1. *Der Einbau von umweltfreundlichen Heizungsanlagen wird auf Grundlage der von der Steiermärkischen Landesregierung oder einer von der Steiermärkischen Landesregierung beauftragen oder gleichgestellten Institution erlassenen Richtlinien gefördert.*
3. *Über die Vergabe des Zuschusses entscheidet der Bürgermeister nach Vorliegen der Förderungszusage des Landes Steiermark oder einer vom Land beauftragen bzw. dem Land gleichgestellten Institution.*

Alle anderen Punkte der Richtlinien bleiben unverändert.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

II. Förderungsrichtlinien für den Einbau von Solar- und Photovoltaikanlagen

Finanzreferent Krug führt weiter aus, dass laut Gemeinderatsbeschluss vom 5. Nov. 1992 Förderrichtlinien für den Einbau von Solar- und Photovoltaikanlagen erlassen wurden. Nach Ergänzung bzw. Überarbeitung der Richtlinien laut den Gemeinderatsbeschlüssen vom 6. Mai 1999, 20. Sep. 2011, 16. Juni 2005 und 5. Juli 2011 lauten diese wie folgt:

1. Die Höhe des nicht rückzahlbaren Zuschusses für Solaranlagen beträgt pro installierter Kollektorfläche je m² € 32,00. Die Kollektorfläche im Geschößbau muss mindestens 2 m² je Wohneinheit, in allen anderen Fällen 6 m² betragen;
2. Die Höhe des nicht rückzahlbaren Zuschusses für Photovoltaikanlagen beträgt pro kWp € 250,00;
3. Die Beihilfenobergrenze beträgt für Solar- und Photovoltaikanlagen jeweils € 1.260,00 bzw. im Geschößwohnbau jeweils € 310,00 pro Wohneinheit;
4. Die Förderung wird nur für auf dem Gemeindegebiet der Stadt Liezen errichtete Anlagen gewährt;
5. Gefördert werden ausschließlich gewerblich genutzte und für dauernde Bewohnung dienende Objekte;
6. Eine Förderung erfolgt nur, wenn die Errichtung der Sonnenkollektoren und der Photovoltaikanlage im Sinne der vom Land Steiermark erlassenen Richtlinien erfolgt;
7. Bemessungsgrundlage für die Förderung ist die laut dem Land Steiermark nachgewiesene und anerkannte Nettokollektorfläche bzw. die Spitzenleistung bei Photovoltaikanlagen nach Kilowatt Peak (kWp);
8. Über die Vergabe des Zuschusses entscheidet der Bürgermeister nach Vorliegen der Förderungszusage des Landes Steiermark;
9. Die Förderung ist für alle Anlagen anzuwenden, die ab dem 1. August 2011 errichtet werden.

Zwischenzeitlich werden die Aufgaben zur Abwicklung und der Auszahlung der Förderungen vermehrt von vom Land beauftragten Institutionen bzw. dem Land gleichgestellten Institutionen abgewickelt. Diese Beauftragung bzw. Übertragung und Abwicklung soll in die Förderrichtlinien der Stadtgemeinde Liezen aufgenommen werden. Die Punkte 6., 7. und 8 der Förderrichtlinie sind daher zu ergänzen.

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Förderrichtlinien für den Einbau von Solar- und Photovoltaikanlagen werden wie folgt geändert:

Die Punkte 6., 7. und 8. lauten:

6. *Eine Förderung erfolgt nur, wenn die Errichtung der Sonnenkollektoren und der Photovoltaikanlage im Sinne der vom Land Steiermark oder einer vom Land beauftragten oder dem Land gleichgestellten Institution erlassenen Richtlinien erfolgt;*
7. *Bemessungsgrundlage für die Förderung ist die laut dem Land Steiermark oder einer vom Land beauftragten oder dem Land gleichgestellten Institution nach-*

gewiesene und anerkannte Nettokollektorfläche bzw. die Spitzenleistung bei Photovoltaikanlagen nach Kilowatt Peak (kWp);

8. *Über die Vergabe des Zuschusses entscheidet der Bürgermeister nach Vorliegen der Förderungszusage des Landes Steiermark oder einer vom Land beauftragten oder dem Land gleichgestellten Institution;*
Alle anderen Punkte der Richtlinien bleiben unverändert.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

32.

Austritt der Stadtgemeinde Liezen aus der Energieagentur Steiermark Nord

GR Singer erläutert, in der letzten Sitzung des Umweltausschusses wurde das Klimabündnis sowie die positiven Auswirkungen eines Beitrittes der Stadtgemeinde zum Klimabündnis vorgestellt.

Der angestrebte Beitritt zum Klimabündnis würde demnach die Mitgliedschaft bei der Energieagentur Steiermark Nord nicht mehr als notwendig erscheinen lassen, zumal auch die Kosten 2016 (€ 3.650,75) gegenüber den eher dürftigen Ergebnissen relativ hoch sind.

So würden etwa die Kosten für die Mitgliedschaft beim Klimabündnis Steiermark mit wirksamen Aktivitäten jährlich lediglich rund € 1.740,-- betragen.

Im Gemeinderat soll nunmehr der Austritt aus der Energie Agentur Steiermark Nord beschlossen werden.

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtgemeinde Liezen beendet die Mitgliedschaft bei der Energie Agentur Steiermark Nord mit Ablauf des 31.12.2016.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

33.

Beitritt der Stadtgemeinde Liezen zum Klimabündnis

Umweltreferent August Singer erläutert, in der letzten Sitzung des Umweltausschusses am 07.12.2016 hat Herr Friedrich Hofer vom Klimabündnis Steiermark die

positiven Auswirkungen eines Beitritts der Stadtgemeinde zum Klimabündnis Steiermark vermittelt.

So wurde informiert, dass es sich beim Klimabündnis um eine globale Partnerschaft zum Schutz des Weltklima handelt und dass den Mitgliedsgemeinden im Zuge dieser Projektpartnerschaft unter anderem ein Leitfaden für den Klimaschutz sowie Informationen, Beratung, Vorträge, Seminare, Ausstellungen uvm. angeboten bzw. zur Verfügung gestellt werden.

Es wurden auch die Vorteile für Kindergärten und Schulen im Falle eines Beitrittes skizziert. So wurde als Beispiel die sogenannte „Kindermeile“ genannt, hierzu sollen Schüler dazu motiviert werden, umweltfreundlich in die Schule zu kommen, also möglichst nicht mit dem Auto zur Schule gebracht zu werden, sondern den Schulweg zu Fuß, mit dem Fahrrad oder mit einem öffentlichen Verkehrsmittel zurückzulegen.

Die Pflichten, welche die Stadtgemeinde mit einem Beitritt zum Klimabündnis eingehen würde, wären folgende:

- es sollen Treibhausemissionen reduziert werden
- die Mitgliedsgemeinden sollen auf Tropenholz verzichten
- die Unterstützung der indigenen Partnerorganisationen (ein Teil des Jahresbeitrages in Höhe von ca. € 770,-- geht nach Brasilien)
- die Durchführung von Klimaschutzaktivitäten und Ernennung eines Klimaschutzbeauftragten
- Gründung eines Arbeitskreises. Dieser kann jedoch gemeinsam mit dem e5-Team gebildet werden
- der jährlich für die Mitgliedschaft beim Klimabündnis zu bezahlende Beitrag ist einwohnerabhängig. Für Liezen mit knapp 8.200 Einwohnern beträgt dieser Beitrag € 1.740,--.

Nunmehr soll im Gemeinderat der Beitritt zum Klimabündnis Steiermark mit 01.01.2017 beschlossen werden.

GR Singer führt aus, dass der zu bezahlende Beitrag wesentlich niedriger ist, als der Mitgliedsbeitrag, den die Stadtgemeinde Liezen an die Energieagentur Steiermark Nord bezahlen muss. Außerdem bestehen zusätzlich größere Möglichkeiten im Bereich des Umweltschutzes und des Klimaschutzes.

GR berichtet weiters, dass die Energieagentur Steiermark Nord das Büro in Weißenbach gekündigt hat. Dadurch hat die Stadtgemeinde hohe jährliche Kosten für eine geringe Gegenleistung.

GR Sulzbacher stellt die Frage, was mit dem Elektrofahrzeug in Weißenbach passiert.

GR Singer antwortet, dass diese Möglichkeit mit dem Austritt zwar wegfällt, jedoch wurde dieses Fahrzeug zwar genutzt, aber es auch über das Carsharing mitbezahlt.

FR Krug wirft dazu ein, dass das Elektroauto nicht positiv läuft.

GR Singer definiert als Zielsetzung, dass alle Bildungseinrichtungen in Liezen dem Klimabündnis beitreten sollten.

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtgemeinde Liezen tritt mit Wirkung zum 01.01.2017 dem Klimabündnis Steiermark bei. Die Kosten sind einwohnerabhängig und betragen für die Stadtgemeinde derzeit rund € 1.740,--.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

34.

Harmonisierung der Lärmschutzverordnungen der Ortsteile Liezen und Weißenbach

Bürgermeister Mag. Hakel berichtet, der Gemeinderat der Gemeinde Weißenbach hat am 13.05.2002 eine Lärmschutzverordnung beschlossen, in welcher festgelegt wurde, dass in der Zeit zwischen 07:00 – 12:00 Uhr bzw. 13:00 – 19:00 Uhr die Verrichtung lärmender Haus- und Gartenarbeiten an Werktagen zulässig ist. In Liezen ist die Verrichtung lärmender Haus- und Gartenarbeiten hingegen an Werktagen in der Zeit zwischen 07:00 – 12:00 Uhr bzw. 14:00 – 20:00 Uhr möglich. Zur Vereinheitlichung soll nun die Weißenbacher Lärmschutzverordnung an die Lärmschutzverordnung von Liezen angepasst werden.

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Weißenbach bei Liezen vom 13.05.2002 mit den Bestimmungen gegen Lärm wird aufgehoben und durch folgende Lärmschutzverordnung ersetzt:

Lärmschutzverordnung

Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Liezen vom 11. April 1989, mit der Bestimmungen zum Schutz gegen Lärm erlassen werden.

Auf Grund des § 41 der Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115 idgF, wird zur Abwehr bzw. zur Beseitigung von das örtliche Gemeinschaftsleben störenden Missständen verordnet:

§ 1

Betrieb von Fahrzeugen und Gartenbenützung

(1) Bei der Benützung und dem Betrieb von Fahrzeugen außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen hat in der Zeit von 0.00 bis 24.00 Uhr jeder vermeidbare Lärm zu un-

terbleiben.

(2) Insbesondere ist verboten:

- a) Das unnötige Laufenlassen von Fahrzeugmotoren;
- b) Die Abgabe von Schallzeichen, soweit diese nicht unmittelbar Warnzwecken dienen;
- c) Die Erregung vermeidbaren Lärms beim Schließen von Fahrzeug- und Garagentüren;
- d) Die Erregung vermeidbaren Lärms beim Be- und Entladen von Fahrzeugen.

§ 2

Haus- und Gartenarbeiten

(1) Die Verrichtung lärmregender Haus- und Gartenarbeiten darf lediglich an Werktagen von Montag bis Samstag in der Zeit zwischen 7.00 und 12.00 und 14.00 bis 20.00 Uhr erfolgen. Dies gilt insbesondere für die Benützung von Arbeitsgeräten und Werkzeugen, welche mit Verbrennungsmotoren betrieben werden, wie Rasenmäher, Heckenscheren, Baumsägen usw. An Sonn- und Feiertagen ist die Vornahme von lärmregenden Haus- und Gartenarbeiten verboten.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht für Gewerbetreibende, die Arbeiten im Rahmen ihres Gewerbes während der Betriebszeit durchführen sowie land- und forstwirtschaftliche Betriebe und Erwerbsgärtnereien und für alle Arbeiten, die im Zusammenhang mit dem Bau von Eigenheimen notwendig sind.

§ 3

Betrieb von Modellflugzeugen und Modellautos

Der Betrieb von Modellflugzeugen und Modellautos, die mit Verbrennungsmotoren angetrieben werden, ist in bewohnten Gebieten und in deren unmittelbarer Nähe verboten. Ausgenommen sind behördlich genehmigte Veranstaltungen.

§ 4

Bundes- und landesgesetzliche Bestimmungen

Durch diese Verordnung werden bestehende bundes- und landesgesetzliche Regelungen nicht berührt.

§ 5

Strafbestimmungen

Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Verordnung stellen von der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß Artikel VII EGVG zu ahndende Verwaltungsübertretungen dar.

§ 6

Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2017 in Kraft. Bestehende ortspolizeiliche Vorschriften, welche die gleichen Tatbestände regeln, treten gleichzeitig außer Kraft.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

35.

Aufteilung des Gemeindejagdgebietes in Katastralgemeindejagden für die Jagdpachtzeit von 01.04.2019 bis 31.03.2028

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel erläutert, aufgrund der Fusionierung der Stadtgemeinde Liezen mit der Gemeinde Weißenbach, ergibt sich für die kommende Jagdpachtperiode ein neu festzustellendes Gemeindejagdgebiet.

Diese Jagdpachtperiode beginnt am 01.04.2019 und endet am 31.03.2028. Die nächste Jagdpachtperiode wird daher, anstelle der bisherigen sechs Jahre, eine Laufzeit von neun Jahren aufweisen. Grundlage dafür ist die mit 30.12.2014 kundgemachte 17. Novelle des Steiermärkischen Jagdgesetzes 1986 (JG), wonach die in der Steiermark unterschiedlichen Laufzeiten der Jagdpachtzeiten vereinheitlicht werden sollen. Aus § 82e Abs. 2 JG ergibt sich daher nunmehr, dass sämtliche nach Inkrafttreten der zitierten Novelle beginnenden Jagdpachtzeiten jedenfalls am 31.03.2028 enden und es danach Steiermarkweit eine einheitliche zehnjährige Jagdpachtperiode geben wird.

Aufgrund § 11 Abs. 2 JG sind mit dem Ende der laufenden Jagdpachtperiode die der neuen (fusionierten) Gemeinde zugehörigen Teile des Gemeindejagdgebietes als eigenständiges Katastralgemeindejagdgebiet festzustellen oder zu einem Gemeindejagdgebiet zu vereinigen.

Gemäß Runderlass der Bezirkshauptmannschaft Liezen muss bei der Vergabe der Gemeindejagd als wesentlicher Punkt die Größe des zu verpachtenden Gemeindejagdgebietes bzw. der zu verpachtenden Katastralgemeindejagdgebiete bekannt sein. Da die Frist zur Einbringung qualifizierter Pächtervorschläge für die Verpachtung des Gemeindejagdgebietes für die nächste Periode mit 01.01.2017 zu laufen beginnt, muss bis spätestens 31.12.2016 ein ordnungsgemäß kundgemachter Beschluss des Gemeinderates betreffend die Aufteilung oder Vereinigung des Gemeindejagdgebietes vorliegen und ist dieser der Jagdbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Nachdem sich in der Stadtgemeinde Liezen die Aufteilung des Gemeindejagdgebietes in Katastralgemeindejagden bisher jahrzehntelang bestens bewährt hat, erscheint es sinnvoll, auch für die kommende Jagdpachtperiode daran festzuhalten und auch die bisherige Gemeindejagd Weißenbach als eigenes Katastralgemeindejagdgebiet und somit unverändert, zu verpachten.

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Aufteilung des Gemeindejagdgebietes der bisherigen Stadtgemeinde Liezen in die selbständigen Katastralgemeindejagdgebiete „Liezen I“, „Reithal“ und „Pyhrn“ bleibt auch für die Jagdpachtperiode von 01.04.2019 bis 31.03.2028 aufrecht.

Das bisherige Gemeindejagdgebiet Weißenbach wird als nunmehriger Teil des Gemeindejagdgebietes der Stadtgemeinde Liezen für die Jagdpachtperiode von 01.04.2019 bis 31.03.2028 als selbständiges „Katastralgemeindejagdgebiet Weißenbach“ verpachtet.

Daher wird das nunmehrige Gemeindejagdgebiet der Stadtgemeinde Liezen für die Jagdpachtperiode von 01.04.2019 bis 31.03.2028 in die selbständigen Katastralgemeindejagdgebiete „Liezen I“, „Reithal“, „Pyhrn“ und „Weißenbach“ aufgeteilt.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

36.

Allfälliges

a) Besuch von Ausschuss-Sitzungen

GR Singer meldet sich zu Wort und bemängelt das Engagement von Gemeinderäten bei Ausschusssitzungen. Es haben 2015 drei und 2016 vier Sitzungen des Umweltausschusses stattgefunden sowie zusätzlich noch die e5-Sitzungen. Ronald Wohlmuther war, ohne entschuldigt zu sein, bei keiner einzigen dieser Sitzungen anwesend. Einzig GR Wilding springt ab und zu für seinen Fraktionskollegen ein.

Weiters führt GR Singer aus, dass GR Baumann sehr wenig in Liezen, dafür aber sehr oft in Wien ist und 2015 sowie 2016 daher nur bei zwei Umweltausschusssitzungen anwesend war und noch nie bei einer e5-Sitzung.

GR Singer sagt, dass es ihm klar ist, dass die Ausschusssitzungen und die e5-Teamsitzungen keine Pflichttermine darstellen, jedoch würde er sich erwarten, dass sich ein Ausschussmitglied im Falle seiner Verhinderung zuvor entschuldigt.

GR Ronald Wohlmuther antwortet darauf, dass eine Entschuldigung sinnvoll erscheint und gesteht auch ein, dass er selbst diesbezüglich oft säumig ist. Er führt jedoch weiters aus, dass er sich von GR Singer nicht schulmeistern lässt und dass er sich als Unternehmer von jemandem wie GR Singer nichts sagen lässt.

GR Baumann äußert sich dazu, dass man sich entschuldigen sollte und dass er sich bemühen wird, sich in Zukunft öfters zu entschuldigen. Er bemerkt jedoch auch, dass er nicht der einzige Gemeinderat ist, der unentschuldigt Ausschusssitzungen fernbleibt.

Zur Kenntnis genommen.

b) Dank des Bürgermeisters

Am Ende des öffentlichen Teils der Gemeinderatssitzung bedankt sich der Bürgermeister bei den Gemeinderäten für die Arbeit, die im abgelaufenen Jahr für die Stadt Liezen geleistet wurde.

Er wünscht allen Gemeinderäten und auch allen anderen Anwesenden für das Jahr 2017 alles Gute und viel Gesundheit und hofft, dass auch im kommenden Jahr wieder gemeinsam gute Arbeit für Liezen gut geleistet werden kann.

Zur Kenntnis genommen.

GR Gerald Baumann und GR Herbert Waldeck verlassen nach TOP 36 mit Zustimmung des Bürgermeisters die Gemeinderatssitzung

Die Verhandlungsschrift besteht aus 72 Seiten.

Liezen, am 08.02.2017

.....
Mag. Rudolf Hakel
Bürgermeister

.....
GR Adrian Zauner
Schriftführer

.....
GRⁱⁿ Renate Selinger
Schriftführerin

.....
GR Thomas Wohlmuther
Schriftführer

.....
GR Werner Rinner
Schriftführer

.....
Gerald Baumann
Schriftführer

